

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

GV

2. Sitzung

Dienstag, 9. Dezember 2014, 19:30 Uhr, im Landhaussaal in Solothurn

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 44 Stimmbürgerinnen
69 Stimmbürger

Stimmzähler: Christoph Oetterli
Frank Schneider

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Voranschlag über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2015 mit dem Sondertraktandum:
 - 1.1 Mietvertrag Hallenbad Pädagogische Fachhochschule ab 2015; Kreditbewilligung
2. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; Integration Lehrpersonen-GO
3. Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Solothurn
4. Motion der GLP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Thomas Bollinger, vom 3. April 2014, betreffend „Anpassung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste zugunsten vollzeiterwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn“; Weiterbehandlung

Eingereichter parlamentarischer Vorstoss:

Dringliche Motion von Christian Baur, vom 9. Dezember 2014, betreffend „Mehr Plätze für Asylsuchende aus Konfliktregionen“.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** begrüsst die anwesenden Mitbürgerinnen und Mitbürger und heisst sie zur heutigen Gemeindeversammlung herzlich willkommen. Er dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen und das damit bekundete Interesse.

Zu den Formalien: Paragraph 8 Absatz 3 der Gemeindeordnung schreibt vor, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung mindestens sieben Tage zum Voraus zu erfolgen hat. Die Einladung zur heutigen Gemeindeversammlung wurde am 22. November 2014 der Post übergeben. Sie erfolgte somit fristgemäss. Sie enthält auch genaue Angaben über Ort, Datum, Zeit und die Traktanden. Ebenso sind die Anträge des Gemeinderates zu diesen Traktanden enthalten. Es ist deshalb festzustellen, dass die Einladung nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgte. Die Versammlung ist damit beschlussfähig.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2014 liegt heute zur Einsichtnahme auf.

9. Dezember 2014

Geschäfts-Nr. 5

1. Voranschlag über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2015 mit dem Sondertraktandum:

1.1 Mietvertrag Hallenbad Pädagogische Fachhochschule ab 2015; Kreditbewilligung

Referenten: Beat Käch, Präsident Finanzkommission
Reto Notter, Finanzverwalter

Vorlagen: Botschaft vom 12. November 2014
Voranschlag über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2015
Anträge des Gemeinderates vom 11. November 2014

Beat Käch hält im Namen der Finanzkommission (Fiko) fest, dass sie auf der einen Seite über das vorliegende Budget nicht erfreut ist, da ein Aufwandüberschuss von fast 1,5 Mio. Franken besteht. Auf der anderen Seite ist sie zufrieden, dass ihre Vorgaben fast gänzlich erfüllt wurden. Ein Wehmutstropfen stellt der Selbstfinanzierungsgrad dar, der von 19,6 auf 35 Prozent hätte erhöht werden sollen. Das Ziel wurde nicht ganz erreicht. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass die Verwaltung sehr grosse Anstrengungen unternommen hat, um die Zielvorgaben zu erreichen. Nach den ersten Eingaben war das Budget mit 3,9 Mio. Franken im Minus. Anschliessend konnten immerhin Verbesserungen von 2,4 Mio. Franken erzielt werden. Mit dem neuen Aufwandüberschuss von fast 1,5 Mio. Franken kann die Fiko leben. Unter den gegebenen Umständen handelt es sich um das bestmögliche Budget, das erreicht werden konnte. Die Verwaltung hat 233 Korrekturen vorgenommen, mit zum Teil auch ganz tiefen Beträgen. Dies hat den Sparwillen der Verwaltung verdeutlicht. Die Fiko erachtet die Nettoinvestitionen von 19 Mio. Franken für eine Stadt wie Solothurn als zu hoch. Die grössten Positionen wurden jedoch durch Volksentscheide abgesegnet und sie kann und will daran auch nichts ändern. Investitionen sind einerseits etwas Positives, andererseits verschlechtern sie aber die Laufenden Rechnungen der kommenden Jahre. Der Finanzplan zeigt zudem auf, dass keine wesentliche Abnahme der Investitionen in Sicht ist. Die Immobilienstrategie wird dazu noch präzisere Zahlen liefern. Dank den hohen Vorfinanzierungen und dem relativ hohen Eigenkapital - das letztere darf bis zu einem gewissen Grad abgebaut werden, jedoch nicht so stark wie es im Finanzplan aufgeführt wurde - wird es gewisse Entlastungen geben. Schlussendlich ist noch Hoffnung da, dass die Rechnung wieder besser ausfällt. Zur Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrades von 35 Prozent müssten in der Laufenden Rechnung noch Kürzungen in der Höhe von Fr. 400'000.-- vorgenommen werden. Die Fiko hat zur Kenntnis genommen, dass die grössten Verbesserungen durch Taxationskorrekturen bei den Steuereinnahmen entstanden sind. Die Ertragsverbesserungen betragen über 2 Mio. Franken und die Aufwandreduktion nur knapp Fr. 300'000.--. Dies zeigt, dass Verbesserungen im Aufwandsbereich immer schwieriger werden. Die Fiko hat schlussendlich davon abgesehen, eine Verzichtplanung zu fordern, da der Gemeinderat dazu noch nicht bereit zu sein scheint. Trotzdem ist sie überzeugt, dass in naher Zukunft eine solche angegangen werden muss. Für den Referenten sowie für einen grossen Teil der Fiko ist klar, dass ohne vorhergehende Verzichtplanung eine Erhöhung des Steuerfusses nicht in Frage kommt. Eine Erhöhung des Steuerfusses ist für sie dieses Jahr so oder so kein Thema. Sie hat vor einem Jahr beschlossen, dass erst nach zwei negativen Rechnungen eine entsprechende Diskussion stattfinden soll. Mit dem aktuellen Steuerfuss von 115 Prozent befindet sich Solothurn leicht unter dem Durchschnitt der Solothurner Einwohnergemeinden. Viele Gemeinden mussten den Steuerfuss erhöhen, oder müssen dies zumindest in den nächsten Jahren tun. Der Steuerfuss wird auch im Hinblick auf die Gemeindefusionen eine entschei-

dende Rolle spielen. An dieser Stelle erwähnt er die Gemeinde Feldbrunnen. Ein ehemaliger Gemeinderat hat anlässlich der gestrigen Gemeindeversammlung den Antrag gestellt, die Beiträge an die Stadt Solothurn zu streichen, die nicht gesetzlich gebunden sind. Für das kommende Jahr wären dies fast Fr. 38'000.-- an das Stadttheater, die Zentralbibliothek und an das alte Spital gewesen. Glücklicherweise hat eine grosse Mehrheit den Antrag abgelehnt. Der Referent dankt all denjenigen, die zur Ablehnung dieses Antrags beigetragen haben, insbesondere der Gemeindepräsidentin von Feldbrunnen. Ein solcher Antrag, aus einer Gemeinde, die sich in nächster Nähe zur Stadt befindet und von dieser Nähe profitiert, ist etwas sonderbar. Die Fiko hofft, dass durch die Überbauung des Weitblicks Steuersubstrat gewonnen werden kann. Der Ausblick gemäss Finanzplan bereitet ihr hingegen grosse Sorgen. Das Nettovermögen pro Kopf sinkt von heute Fr. 2'336.-- per Ende der Finanzplanperiode auf Fr. 7.--. Das Eigenkapital sinkt von fast 30 Mio. Franken auf 10,5 Mio. Franken. Die Angaben sind jedoch mit Vorsicht zu geniessen. Das Budget 2015 darf heute keinesfalls verschlechtert werden. Mit diesen Bemerkungen bittet er im Namen der Fiko, auf das Budget 2015 einzutreten und diesem zuzustimmen.

Verglichen mit dem Vorjahr kann **Reto Notter** dieses Jahr ein Budget vorlegen, das bessere Ergebnisse aufweist. Sie fielen auch besser aus, als sie aufgrund des Finanzplans erwartet werden durften. Die budgetierte Verwaltungsrechnung sieht wie folgt aus: Die Laufende Rechnung schliesst bei Aufwendungen von 117,0 Mio. Franken und Erträgen von 115,5 Mio. Franken mit einem Aufwandüberschuss von 1,5 Mio. Franken ab. Das Vorjahresbudget wies einen Aufwandüberschuss von 3,8 Mio. Franken aus. Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von 20,8 Mio. Franken und Einnahmen von 2,2 Mio. Franken Nettoinvestitionen von 18,6 Mio. Franken aus. Im Vorjahr waren es 15,9 Mio. Franken.

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 33,2 Prozent, im Finanzplan wurde noch ein Selbstfinanzierungsgrad von 19,9 Prozent prognostiziert. Die Budgetvorgabe der Fiko, einen Selbstfinanzierungsgrad von 35 Prozent zu erreichen, konnte nicht ganz erfüllt werden. Der erste Budgetentwurf sah noch ein Defizit in der Laufenden Rechnung von 3,9 Mio. Franken vor. Bei der Behandlung des Budgets in den verschiedenen Gremien konnten Verbesserungen erzielt werden. Das Budget wurde um insgesamt 2,3 Mio. Franken gekürzt. Das letzte Budget wies einen Selbstfinanzierungsgrad von 21,5 Prozent aus, die Vorgaben der Fiko konnten auch damals nur teilweise erfüllt werden. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt 5,7 Mio. Franken. Im Vorjahr wurde ein Finanzierungsfehlbetrag von 3,2 Mio. Franken erzielt. Die Neuverschuldung beträgt 13,2 Mio. Franken oder Fr. 772.-- pro Kopf der Bevölkerung. Das Vorjahresbudget wies eine Neuverschuldung von 13,3 Mio. Franken oder von Fr. 788.-- pro Kopf aus.

Im Budget wird eine Teuerungsanpassung von 0,17 Prozent auf den Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals berücksichtigt. Der Antrag an den Gemeinderat lautete deshalb: Dem Gemeindepersonal, ohne Lehrerschaft, wird auf den 1. Januar 2015 die tatsächlich eingetretene Jahreststeuerung gemäss Index-Stand November 2014, im Minimum jedoch der Teuerungsindex 115,3 Punkten (Indexstand November 2013) ausgeglichen. Dies wurde so im Budget berücksichtigt. Die Besoldungsanpassung für die Lehrerschaft beträgt gemäss Beschluss des Regierungsrates aufgrund der Verhandlungen im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrages 0,0 Prozent und ist so im Budget enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die Nettoinvestitionen um 2,7 Mio. Franken zu. Sie belaufen sich auf 18,6 Mio. Franken. Wir liegen damit über dem Mittel der letzten 5 Jahre. Dieses betrug, ohne den Landerwerb Obach, Mutten, Ober- und Unterhof im Jahr 2010, 7,7 Mio. Franken. Im vorliegenden Budget fallen vor allem ins Gewicht: Die Turnhallen des Schulhauses Hermesbühl, die Erweiterung des Kulturgüterschutzraumes des Kunstmuseums, der Kantonsbeitrag an die Entlastung West, die Sanierungen, Ergänzungen und Ersatz von Kanalisationen, die Umgestaltung der Berntorstrasse, die Sanierung des Flachdaches des Hauptgebäudes des Schulhauses Schützenmatt sowie die Gesamtsanierung des Stadttheaters. Die Kreditbewilligungen belaufen sich auf 6,9 Mio. Franken. Das sind 0,845 Mio. Fran-

ken weniger als im Vorjahr. Es sind keine Sondertraktanden der Investitionsrechnung zu behandeln.

Der Finanzverwalter erläutert mit verschiedenen Folien Details zur Laufenden Rechnung. Es können dabei die Nettoaufwendungen der einzelnen Aufgabenbereiche in der Laufenden Rechnung und die jeweiligen Abweichungen zum Vorjahresbudget entnommen werden. Der Nettoaufwand aller Aufgabengebiete ohne die Steuern nimmt um 0,8 Mio. Franken oder 1,2 Prozent ab. Die Steuern verzeichnen eine Zunahme von knapp 1,5 Mio. Franken oder 2,2 Prozent, so dass sich die Laufende Rechnung um insgesamt 2,3 Mio. Franken verbessert.

Der Nettoertrag der Steuern steigt aufgrund der Veranlagungen und Hochrechnungen der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen. Bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gehen wir gegenüber dem Vorjahr von einem Wachstum von 1,3 Mio. Franken oder 2,3 Prozent aus, gegenüber der Rechnung 2013 um eine Senkung von 1,3 Mio. Franken oder 2,2 Prozent. Die Ertrags- und Kapitalsteuern sind gegenüber dem Vorjahr gleich hoch. Im Vergleich zur Rechnung 2013 ist ein Wachstum bei den Ertrags- und Kapitalsteuern von 1,2 Mio. Franken oder 13,9 Prozent zu verzeichnen.

Die betragsmässig grösste Senkung des Nettoaufwandes weist mit 0,6 Mio. Franken oder 4,1 Prozent der Aufgabenbereich Soziale Sicherheit auf. Der Beitrag an die Pflegekosten nimmt dank der Anpassung der Pflegefinanzierung an das Leistungsniveau von Vergleichskantonen ab. Der Beitrag an die Ergänzungsleistungen AHV/IV konnte gegenüber dem Vorjahr auch tiefer budgetiert werden.

An zweiter Stelle folgt der Aufgabenbereich Kultur, Freizeit mit einem um 0,5 Mio. Franken oder 4,3 Prozent tieferen Nettoaufwand. Hauptsächlich Grund dafür ist der Wegfall des Beitrages an das Theater Orchester Biel Solothurn für die provisorische Spielstätte. Demgegenüber steht der höhere bauliche Unterhalt beim Schwimmbad.

Der Bereich Verkehr weist einen um 0,3 Mio. Franken oder 5,6 Prozent tieferen Nettoaufwand aus, weil der Beitrag an den öffentlichen Verkehr tiefer ist und die Parkgebühren höher budgetiert werden konnten.

Der Aufgabenbereich Finanzen (ohne Steuern) sinkt um 0,2 Mio. Franken oder 5,5 Prozent. Dank der Rückzahlung von Darlehen nimmt der Zinsaufwand weiterhin stark ab. Der Beitrag an den Finanzausgleich nimmt auch ab. Dagegen steigen die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen infolge der hohen Nettoinvestitionen stark an.

Demgegenüber hat der Aufgabenbereich Allgemeine Verwaltung einen um 0,1 Mio. Franken oder 1,5 Prozent höheren Nettoaufwand. Die Pensionskassen-Prämien bei den allgemeinen Verwaltungskosten und die Honorare beim Stadtbauamt steigen an. Die Eigenleistungen für Projektierungen beim Hochbauamt für Investitionen nehmen ab. Dagegen fallen die EDV-Anschaffungen der allgemeinen Verwaltungskosten tiefer aus.

Mit einem Zuwachs von 0,1 Mio. Franken oder 3,4 Prozent rechnet der Aufgabenbereich Öffentliche Sicherheit. Die Hauptursache liegt bei den Besoldungen der Stadtpolizei. Die kürzlich bewilligten Stellen wurden in der Zwischenzeit alle besetzt.

Als letzter verzeichnet der Bereich Bildung eine Zunahme des Nettoaufwandes um 0,5 Mio. Franken oder 2,4 Prozent. Dies insbesondere deshalb, weil die Besoldungen der Primarschulen höher budgetiert werden mussten. Die EDV-Anschaffungen der Schulverwaltung sind höher. Der Kantonsbeitrag an die Besoldungen der Sekundarschulen nimmt ab. Dagegen sinken die Besoldungen der Sekundarschulen. Die Schulgelder von anderen Gemeinden der Sekundarschulen konnten höher budgetiert werden. Der Beitrag an die Kosten des pro-gymnasialen und gymnasialen Unterrichts in der obligatorischen Schulzeit konnte tiefer budgetiert werden.

Der aus den Steuern zu finanzierende Nettoaufwand der Laufenden Rechnung setzt sich wie folgt zusammen: An erster Stelle steht wie immer die Bildung mit 32,4 Prozent, dann folgen der Bereich Soziale Sicherheit mit 21,4 Prozent, der Bereich Kultur, Freizeit mit 14,7 Prozent, die allgemeine Verwaltung mit 11,4 Prozent, der Verkehr mit 6,4 Prozent, die Öffentliche Sicherheit mit 5,8 Prozent, die Finanzen mit 4,2 Prozent, die Gesundheit mit 1,8 Prozent, der Bereich Umwelt, Raumordnung mit 1,0 Prozent sowie die Volkswirtschaft mit 0,9 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Bildung um 1,1 Prozentpunkte, die Allgemeine Verwaltung und die Öffentliche Sicherheit um je 0,3 Prozentpunkte höher. Dagegen ist die Soziale Sicherheit um 0,6 Prozentpunkte tiefer, die Kultur, Freizeit um 0,5 Prozentpunkte, der Verkehr um 0,3 Prozentpunkte, die Finanzen ohne Steuern um 0,2 Prozentpunkte und die Umwelt, Raumordnung um 0,1 Prozentpunkte tiefer.

Zusammengefasst kann Folgendes festgehalten werden:

- Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Defizit ab, welches durch das in den letzten Jahren geäußerte Eigenkapital ohne weiteres gedeckt werden kann,
- die Nettoinvestitionen liegen über der mittleren Belastung der letzten 5 Jahre, aber leicht unter dem Finanzplan,
- der Selbstfinanzierungsgrad ist höher als im Finanzplan,
- die Vorgaben der Finanzkommission konnten knapp nicht erfüllt werden
- und die Neuverschuldung ist kleiner als im Finanzplan.

Das Budgetergebnis muss gemessen am Selbstfinanzierungsgrad als ungenügend beurteilt werden. Dank den guten Rechnungsabschlüssen in den Vorjahren kann die Stadt Solothurn dieses Budgetergebnis verkraften.

Der Finanzplan zeigt für die nächsten Jahre eine markante Verengung des finanziellen Spielraums auf. Die massgebliche Ursache dafür sind die stark gestiegenen Kosten der Sozialen Sicherheit und der Gesundheit sowie die hohen Nettoinvestitionen der kommenden Jahre. Es ist deshalb auch wichtig, dass mit Entscheidungen, die finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben, grosse Zurückhaltung geübt wird.

Mit diesen Bemerkungen bittet der Referent, auf den Voranschlag 2015 einzutreten und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** dankt der Finanzverwaltung und allen an der Erarbeitung des Voranschlages beteiligten Stellen für die grosse Arbeit. Wie bereits erwähnt, zeigte das ursprüngliche Budget nach den ersten Eingaben ein Defizit von 3,9 Mio. Franken auf. Durch interne Budgetbereinigungen konnte das Defizit um rund 2,4 Mio. Franken reduziert werden. Die erzielten Verbesserungen sind sehr erfreulich. Schwergewichtig handelt es sich um Ertragsverbesserungen, weshalb einmal mehr festgehalten werden kann, dass die Stadt weitestgehend von der wirtschaftlichen Entwicklung der Region abhängig ist. Der Selbstfinanzierungsgrad beläuft sich fast auf die von der Fiko geforderten 35 Prozent. Nach den internen Bereinigungen wurde weder seitens der Fiko, der GRK noch des GR ein Antrag zum Einleiten einer Verzichtsplanung gestellt. Er erinnert an die bereits zu früheren Zeiten durchgeführten Verzichtsplanungen sowie deren Ergebnisse. Per Juni 1999 konnten insbesondere mit Einsparungen Verbesserungen von insgesamt 4,9 Mio. Franken erzielt werden. 2004 wurde eine zweite Verzichtsplanung vorgenommen. Dadurch konnten Verbesserungen von insgesamt 1,6 Mio. Franken erzielt werden – dies jedoch praktisch ausschliesslich durch Mehreinnahmen (v.a. Gebührenerhöhungen). Im 2005 hat die AG Leistungsreduktion 29 Massnahmen aufgeführt, wovon keine einzige Einsparungen oder Einnahmeerhöhungen zur Folge hatte. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verzichtsplanungen zunehmend ertragsloser wurde. Es wurden seither keine Strukturen aufgebaut, die seinerzeit aufgehoben wurden. Diejenigen Aufwendungen, die ohne Vorgaben von Bund, Kanton oder

aufgrund von Verträgen getätigt werden, basieren auf langjährigen Diskussionen und Überzeugungen (Kultur, Sport). Anträge für allfällige Kürzungen in diesen Bereichen werden wohl kaum mehrheitsfähig sein. Im Weiteren thematisiert er die Sanierung des Kantonalen Pensionskassengesetzes (Abstimmung September 2014). Das Volk hat die Variante 2 (Sanierung ohne Gemeindebeteiligung) mit 77 Prozent angenommen. Kompensationen des Beitrags durch Ablastungen auf die Gemeinden kommen zumindest für die drei Städte Solothurn, Grenchen und Olten nicht in Frage. Am 30. November 2014 wurde der NFA des Kantons Solothurn angenommen, obwohl daraus eine Mehrbelastung für die Stadt resultiert. Strukturell ist die Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs richtig und strukturell sind die Kriterien des Ressourcen-, Struktur- und Lastenausgleichs korrekt. Mit diesen Bemerkungen bittet Stadtpräsident Kurt Fluri, auf das Budget 2015 einzutreten und dieses zu genehmigen.

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten auf das Budget 2015 wird einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen.

Detailberatung Budget 2015

Laufende Rechnung

Der vorliegende Voranschlag 2015 mit Bericht wird anhand der Broschüre seitenweise durchberaten. Der Gemeinderat verabschiedete das Budget 2015 am 11. November 2014 mit 28 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung zuhanden der Gemeindeversammlung. Dessen Antrag ist auf Seite 2 der Einladung ersichtlich. Stadtpräsident **Kurt Fluri** bringt zu einzelnen Rubriken ergänzende Hinweise an:

Er informiert, dass der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 11. November 2014 beschlossen hat, dem Gemeindepersonal, ohne Lehrerschaft, auf den 1. Januar 2015 die tatsächlich eingetretene Jahreststeuerung gemäss Index-Stand November 2014, im Minimum jedoch der Teuerungs-Index 115,3 (November-Index 2013) auszugleichen.

Rubrik 027.318 Allgemeine Verwaltung, Stadtbauamt; Honorare

Infolge zu knapper eigener Personalressourcen erfolgt die Bewirtschaftung der Baugesuche befristet durch Dritte.

Rubrik 141.334 Öffentliche Sicherheit, Feuerwehr; Abschreibungen

Der Ertragsüberschuss der Spezialfinanzierung Feuerwehr von Fr. 171'600.-- wird für zusätzliche Abschreibungen verwendet, deshalb ist in der Rubrik 141.380.00 kein Betrag ausgewiesen und in der Rubrik 141.334.00 Fr. 261'540.-- (= ordentliche Abschreibungen von Fr. 89'940.-- + zusätzliche Abschreibungen aus Ertragsüberschuss von Fr. 171'600.--). Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe soll unverändert 9 Prozent der ganzen Staatssteuer betragen.

Rubrik 210.302 Bildung, Primarschulen; Besoldungen Deutsch für Fremdsprachige

Der Betrag resultiert aufgrund von zusätzlichen Entlastungs- und Logopädiektionen.

Rubrik 212.302 Bildung, Sekundarstufe I; Besoldungen Lehrpersonen

Weniger Lektionen aufgrund des Wegfalls des 10. Schuljahres.

Rubrik 213.361 Bildung, Kreisschulen; Beitrag an Kanton für Gymnasialen Unterricht

Tieferer Beitrag aufgrund von weniger Schüler/-innen.

Rubrik 301.364 Kultur, Freizeit; Zentralbibliothek

Beitrag an die Zentralbibliothek gemäss noch zu bewilligender Leistungsvereinbarung: Seit 2014 erfolgt dieser nur noch anteilmässig, d.h. gemäss Benützung durch Stadtsothurner/-innen gemäss Verhandlung des Stadtpräsidenten mit dem Regierungsrat. Es besteht keine gebundene Ausgabe mehr, da der Vertrag abgelaufen ist (Leistungsvereinbarung muss durch die GV im 2015 beschlossen werden). Die einmalige Ausgabe liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Rubrik 303.364 Kultur, Freizeit, Stadttheater, Beiträge an Stiftung Theater und Orchester Biel Solothurn

Beitrag gemäss Subventionsvertrag zur Abgeltung des Leistungsauftrages (Urnenabstimmung vom 11. März 2012).

Rubrik 306.301 Kultur, Freizeit, Naturmuseum; Besoldungen wissensch. Mitarbeiter

Erhöhung der Jahresarbeitsstunden um 900 Stunden.

Rubrik 500.361 Soziale Sicherheit, Sozialversicherungen; Beitrag an EL/AHV/IV

Der Kantonsrat hat bereits für das Jahr 2014 einen Verteilschlüssel der EL im Sinne einer Übergangsregelung von 50 zu 50 beschlossen. Der Regierungsrat hat die Weiterführung dieser Übergangslösung auch für das Jahr 2015 beantragt. Der Pro-Kopf-Beitrag wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst.

Rubrik 570.362 Soziale Sicherheit, Alters- und Pflegeheime; Beitrag an Pflegekosten

Der Grund für die Reduktion der Kosten liegt in der Massnahme aus dem Massnahmenplan 2014, die Pflegefinanzierungen an das Leistungsniveau von Vergleichskantonen anzupassen.

Rubrik 571.380 Soziale Sicherheit, Alterssiedlung; Einlage in Spezialfinanzierung

Der Ertragsüberschuss der Alterssiedlung in der Höhe von Fr. 54'020.-- wird in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Rubrik 582.366 Soziale Sicherheit, gesetzliche Fürsorge; Unterstützungen nach Bundesgesetz

Nach Jahren mit massiven Erhöhungen wird nun erstmals mit einer Stagnation der Sozialhilfekosten gerechnet. Es wird mit Nettokosten von Fr. 380.-- pro Einwohner/-in analog Budget 2014 gerechnet.

Rubrik 650.361 Verkehr, Regionalverkehr; Beitrag an öffentlichen Verkehr

Die geringeren Gemeindebeiträge 2015 an den öffentlichen Verkehr des Kantons Solothurn gegenüber dem Voranschlag 2014 sind damit zu begründen, dass der Bau der Bahnhaltestellen Solothurn und Bellach in den Jahren 2013 - 2015 mit wesentlich tieferen Kosten abgerechnet werden können, als geplant. Gegenüber dem Voranschlag 2014 sinkt der Beitrag um 0,151 Mio. Franken, gegenüber der Rechnung 2013 um 0,123 Mio. Franken.

Rubrik 711.380 Umwelt, Raumordnung, Abwasserbeseitigung; Einlage in Spezialfinanzierung

Ertragsüberschuss der Abwasserbeseitigung von Fr. 542'490.-- wird in die Spezialfinanzierung eingelegt.

Rubrik 721.334 Umwelt, Raumordnung, Abfallbeseitigung; Abschreibungen

Ertragsüberschuss der Abfallbeseitigung von Fr. 546'040.-- wird für zusätzliche Abschreibungen (Fr. 83'430.--) und für eine Einlage in die Spezialfinanzierung verwendet (Rubrik 721.380.00 Fr. 462'610.--). Die ordentlichen Abschreibungen betragen Fr. 9'270.--.

Rubrik 721.380 Umwelt, Raumordnung, Abfallbeseitigung; Einlage in Spezialfinanzierung

Markus Knellwolf hat festgestellt, dass eine Einlage von über Fr. 400'000.-- gemacht werden kann. Er geht davon aus, dass die Spezialfinanzierung insbesondere durch Grundgebühren bei der Abfallbeseitigung gespiesen wird. Das Reglement wurde per 1. Januar 2008 zum letzten Mal angepasst. Der Stand der Spezialfinanzierung belief sich per Ende 2007 auf rund 1,1 Mio. Franken - der heutige Stand beläuft sich auf nahezu 4 Mio. Franken. Er erkundigt sich, ob sich der Betrag allenfalls in einem Bereich befindet, in dem eine Gebührensenkung ins Auge gefasst werden kann, oder anders formuliert, was ist der Zielbestand solcher Fonds?

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** stellt die Senkung der Grundgebühren eine Option dar. Allerdings wird man im Hinblick auf die Sanierung des Stadtmistes wohl noch froh sein, dass ein solches Guthaben vorhanden ist. Im Verlauf der nächsten Monate wird der Betrag der Gesamtsanierung bekannt sein.

Markus Knellwolf geht davon aus, dass der Betrag für die Sanierung nicht ausreichen wird. Er erkundigt sich, ob seit jeher vorgesehen war, dass die Spezialfinanzierung für solche Spezialfälle eingesetzt werden kann. Die Grundidee der Spezialfinanzierung ist ja die ordentliche Kehrrichtentsorgung. Zudem sollen Gebühren kostendeckend, und nicht überhöht sein.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält fest, dass die Spezialfinanzierung auf einer kantonalen gesetzlichen Grundlage basiert und somit auch auf dem Verursacherprinzip. Zur Sanierung des Stadtmistes wird ebenfalls eine Spezialfinanzierung notwendig sein. Zu gegebener Zeit wird u.U. vorgeschlagen, dass das Guthaben der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung zum Teil auch für die neue Spezialfinanzierung eingesetzt wird. Der Beschluss muss jedoch von der GV gefällt werden. Falls dieser Vorschlag nicht angenommen wird, ist denkbar, dass einerseits die Grundgebühren gesenkt werden und andererseits eine Erhöhung für die Spezialfinanzierung Stadtmist vorgenommen wird.

Markus Knellwolf fasst zusammen, dass die Gebühren vorerst nicht angepasst und die Höhe der Kosten zur Sanierung des Stadtmistes abgewartet werden. Stadtpräsident **Kurt Fluri** bestätigt dies.

Rubrik 900.400 Finanzen, Steuern, Gemeindesteuern; Gemeindesteuerertrag natürliche Personen

Aufgrund der aktuellen Hochrechnungen konnte der Ertrag gegenüber dem Finanzplan um 1,350 Mio. Franken erhöht werden. Die Taxationskorrekturen wurden um 2,7 Mio. Franken, die Gemeindesteuern für einmaligen Einkommensanfall um 0,1 Mio. Franken und der Gemeindesteuerertrag von Fremdarbeitern um 0,050 Mio. Franken erhöht. Dagegen mussten die Gemeindesteuern um 1,5 Mio. Franken gekürzt werden.

Rubrik 900.401 Finanzen, Steuern, Gemeindesteuern; Gemeindesteuern juristische Personen

Aufgrund der aktuellen Hochrechnungen konnte der Ertrag gegenüber dem Finanzplan um 0,2 Mio. Franken erhöht werden. Die Taxationskorrekturen wurden um 0,2 Mio. Franken erhöht. Die ordentlichen Gemeindesteuern wurden gegenüber dem Finanzplan nicht angepasst.

Rubrik 942.380 Finanzen, Steuern, Liegenschaften Finanzvermögen; Einlage in Spezialfinanzierung

Der Unterhaltsaufwand und die Einlage in die Spezialfinanzierung ergeben 1 Prozent des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften. Da der bauliche Unterhalt tiefer als 1 Prozent ist, beträgt die Einlage Fr. 279'600.--.

Rubrik 990.331.00 Finanzen, Steuern, Abschreibungen; Verwaltungsvermögen, ordentliche

Aufgrund der hohen Investitionen werden auch die ordentlichen Abschreibungen höher.

Rubrik 995 Finanzen, Steuern, Vorfinanzierungen

Entnahme aus Vorfinanzierungen, die für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Ein Rückkommen auf Budgetpositionen der Laufenden Rechnung wird nicht anbegehrt.

Investitionsrechnung (Kreditbewilligungen)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (Investitionsprogramm)

Rubrik 610.006 Verkehr, Entlastung West

Peter Wyss erkundigt sich, ob es sich dabei um die letzte Tranche handelt. Stadtpräsident **Kurt Fluri** bestätigt dies.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt und keine weiteren Bemerkungen vorgebracht.

Ein Rückkommen auf die Investitionsrechnung bzw. die Zahlen der Laufenden Rechnung wird nicht verlangt.

Da keine Budgetkorrekturen vorgenommen wurden, gibt es auch keine Auswirkungen weder auf die Laufende Rechnung noch auf die Investitionsrechnung.

Festlegung der Steuerfüsse

Das Wort zu diesem Thema wird nicht verlangt.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** erläutert die drei Ziffern des Antrages des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 11. November 2014 die Ziffer 1 mit 28 Ja-Stimmen, gegen 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung angenommen. Die Ziffern 2 und 3 hat er einstimmig beschlossen.

Es wird keine Einzelabstimmung gewünscht. Somit wird über die drei Anträge des Gemeinderates gesamthaft abgestimmt.

Somit wird mit 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen

beschlossen:

1. Der Voranschlag über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2015 wird genehmigt.
2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2015 wird für die natürlichen und die juristischen Personen auf 115 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.
3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2015 in der bisherigen Höhe von 9 Prozent der ganzen Staatssteuer erhoben. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

Verteiler

Präsident Finanzkommission
Präsident Rechnungsprüfungskommission
Finanzverwaltung (2)
ad acta 912

9. Dezember 2014

Geschäfts-Nr. 5

1. Voranschlag 2015; Sondertraktandum

1.1 Mietvertrag Hallenbad Pädagogische Fachhochschule ab 2015; Kreditbewilligung

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlagen: Botschaft vom 12. November 2014
Anträge des Gemeinderates vom 11. November 2014

Ausgangslage und Begründung

In der Stadt Solothurn gibt es heute noch zwei Hallenbäder: Das Lehrschwimmbecken im Schulhaus Hermesbühl und das nur im Winterhalbjahr betriebene Hallenbad der Pädagogischen Fachhochschule (PH), das bislang hauptsächlich von Vereinen und der Öffentlichkeit genutzt wird.

Bis Ende 2010 mietete die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) das Hallenbad vom Kanton und die Stadt beteiligte sich zur Hälfte an den Mietkosten. Ende 2010 teilte der Kanton der Stadt mit, dass die FHNW das Betreiben des Schwimmbads der PH per Sommer 2011 aufgeben wird, und der Mietvertrag der FHNW mit dem Kanton im Jahr 2013 ausläuft. Das Hochbauamt des Kantons sei nicht interessiert, das Schwimmbad selbst zu betreiben. Mit anderen Worten, das Schwimmbad werde geschlossen, wenn es nicht von der Stadt im Baurecht oder in Miete übernommen würde.

Daraufhin entschied der Gemeinderat am 1. Februar 2011, dass die Stadt aus Kostengründen nicht zwei Hallenschwimmbäder betreiben kann, weshalb auf den Bau eines neuen Lehrschwimmbeckens im Schulhaus Hermesbühl zu verzichten und künftig das Schwimmbad der PH zu betreiben sei. Das Stadtbauamt wurde ermächtigt, den Mietvertrag mit dem Kanton für die Benützung des Hallenbads für die Jahre 2011 bis 2013 zu unterzeichnen.

Am 23. August 2012 beschloss die Gemeinderatskommission, dass einer langfristigen Miete des Hallenbades PH zugestimmt wird, wenn die dafür nötigen wiederkehrenden Kredite von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Auf den Einbau eines Hubbodens wurde aufgrund der geringen Belegung durch die Schulen und der hohen Investitions- und jährlich wiederkehrenden Kosten verzichtet. Zusätzlich hätte der Einbau eines Hubbodens eine grosse Anzahl Nutzer stark eingeschränkt.

Weil die Nutzung des Schwimmbads durch die Stadtschulen noch nicht genauer definiert war, wurde für das Jahr 2014 nochmals ein einjähriger Mietvertrag mit dem Kanton abgeschlossen. Der bestehende Mietvertrag für das Hallenbad PH läuft Ende Jahr aus. Somit ist es dringend notwendig, dass nun ein langfristiger Vertrag ab 2015 abgeschlossen werden kann, um den Betrieb im Hallenbad weiterhin aufrechterhalten zu können.

Der Mietvertrag für die nächsten 15 Jahre wurde von der Gemeinderatskommission am 23. Oktober dieses Jahres vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung verabschiedet. Der zu beschliessende wiederkehrende Betrag für die Miete und den Betrieb des Hallenbades PH beträgt Fr. 365'060.--.

Belegung als Grundlage für den Mietvertrag

Der Öffentlichkeit steht das Bad jeweils Dienstag und Donnerstag von 18.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 09.00 bis 18.00 Uhr und Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Während der Schulferien gelten folgende Öffnungszeiten: jeweils von Montag bis Freitag, 14.00 bis 21.00 Uhr, Samstag von 09.00 bis 18.00 Uhr und Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr. Die Vereine beanspruchen nebst ihren ordentlichen Trainingszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag) zusätzlich auch Bahnen während den Zeiten, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Durch den Wechsel der Vereine und Institutionen, welche zurzeit das Hallenbad des Schulhauses Hermesbühl belegen, wird das stark genutzte Hallenbad der PH zusätzlich beansprucht. Die Eintrittszahlen der letzten Jahre erhöhten sich kontinuierlich. 2013 stand das Hallenbad der PH der Öffentlichkeit während 157 Tagen zur Verfügung – daraus resultierten rund 8'400 Eintritte (Ø 53 Personen pro Tag). Die Vereine konnten das Bad während 280 Tagen nutzen. Während der für die Öffentlichkeit zugänglichen Zeit generierte dies rund 800 Eintritte.

Die Belegungspläne werden jährlich in Absprache mit den rund 20 Vereinen, den Stadtschulen und dem Kanton erstellt. In mehreren Sitzungen zwischen Kanton und Stadt Solothurn wurden die Grundlagen für einen langfristigen Mietvertrag ab 2015 erarbeitet. Die für die Ausarbeitung des Mietvertrages gemachten Berechnungen und Belegungspläne ergeben folgende Aufteilung der Miet- und Betriebskosten: 85 Prozent Stadt Solothurn, 15 Prozent Kanton Solothurn (für seine Schulen). Dabei setzt sich die Benutzung für die Zeit von September bis Juni folgendermassen zusammen:

	Woche Lektionen	Woche Stunden	Total Stunden	Anteil in Prozent
Kanton SO (Kant. Schule)	20	15.0	555.0	15
PH FHNW ¹⁾	0	0.0	0.0	0
Schulen Stadt ²⁾	25	18.8	693.8	19
Vereine	64	48.0	1'776.0	48
Öffentlichkeit	24	18.0	666.0	18
Total	133	99.8	3'690.8	100

¹⁾ FHNW mietet bei Stadt die notwendigen Lektionen

²⁾ Die 25 Lektionen können grösstenteils von Vereinen genutzt werden, da die Schule nicht alle Lektionen benötigt.

Basis für die Aufteilung der Mietkosten ist ein Mietzins von insgesamt Fr. 241'242.00. Die Stadt nutzt das Hallenbad zu 85 %, was einer Nettomiete von Fr. 205'056.00 entspricht. Die restlichen 15 % werden durch die Kantonsschule Solothurn genutzt und damit auch bezahlt.

Die Betriebskosten belaufen sich aufgrund der neu organisierten Reinigungsarbeiten (regelmässige Reinigung inklusive Badwassertechnik) auf Fr. 188'000.--. Bei einer Nutzung von 85 % entsprechen die Betriebskosten damit Fr. 160'000.--.

Teilt man die der Stadt entstehenden Kosten auf die Nutzergruppen (exklusive Kanton, da dieser bereits 15 % übernimmt) auf, so ergeben sich folgende Zahlen: Stadtschulen für 25 Lektionen pro Woche Fr. 81'600.- (22 %), Vereine für 64 Lektionen pro Woche Fr. 206'150.-- (57 %) und die Öffentlichkeit für 24 Lektionen pro Woche Fr. 77'306.-- (21 %). Die Stadt generiert von den Benutzergruppen Öffentlichkeit und Vereine jährlich Einnahmen von rund Fr. 65'000.--.

Die vom Kanton beabsichtigte etappenweise Sanierung des Hallenbades soll 2016 erfolgen und hat keinen Mietzinsaufschlag zu Folge. Kann die Sanierung nicht durchgeführt werden, wird der Stadt ein ausserordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

Beurteilung

Gemäss heutigem Wissen wird das Schwimmbad nur während relativ weniger Stunden von den Stadtschulen benutzt. Hauptnutzer des Hallenbades der PH sind die Öffentlichkeit und die Vereine. Für diese Benutzergruppen wie auch für die Stadt Solothurn ist eine langfristige Miete von Vorteil.

Sollte der Kredit nicht bewilligt werden, verliert Solothurn sein Hallenbad. Dadurch würde einerseits der Öffentlichkeit eine Schwimmmöglichkeit wegfallen, andererseits würden aber auch Trainingsmöglichkeiten für die Vereine und Schwimmstunden für die Schulen fehlen. Daher beantragt der Gemeinderat die Bewilligung des Kredits und den Abschluss des Mietvertrages für die Jahre 2015 bis 2029.

Antrag und Beratung

Stadtpräsident **Kurt Fluri** und **Andrea Lenggenhager** erläutern den vorliegenden Antrag. Die Referentin hält ergänzend fest, dass der Mietvertrag eine Laufzeit von 15 Jahren hat und unkündbar ist. Es besteht ein Optionsrecht zur Verlängerung von 2 x 5 Jahren. Die Betriebskosten werden nach Aufwand abgerechnet und der Kanton ist auch weiterhin für den Betrieb und den Unterhalt verantwortlich. Die Referentin bittet, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen zuzustimmen.

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird mit 2 Nein-Stimmen beschlossen.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** verweist auf die zwei Anträge des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 11. November 2014 die Anträge einstimmig genehmigt. Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird mit 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen

beschlossen:

1. Die jährlichen Kredite für die Miete des Hallenbads der Pädagogischen Fachhochschule von insgesamt Fr. 365'060.-- werden genehmigt.
2. Die Kosten sind im Voranschlag 2015 unter den Rubriken 342.316.00 (Nettomietzins von Fr. 205'060.--) und 342.361.00 (Betriebskosten von Fr. 160'000.--) entsprechend berücksichtigt.

Verteiler

Leiterin Stadtbauamt
Leiter Rechts- und Personaldienst
Finanzverwaltung
ad acta 342

9. Dezember 2014

Geschäfts-Nr. 6

2. Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn; Integration der Lehrpersonen-GO

Referentin: Christine Krattiger, Juristische Mitarbeiterin Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Botschaft vom 12. November 2014
Anträge des Gemeinderates vom 11. November 2014

Ausgangslage und Begründung

Gemäss § 1 Abs. 2 der aktuell geltenden Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 untersteht die Lehrerschaft der städtischen Schulen den speziellen kantonalen Bestimmungen sowie einer besonderen Dienst- und Gehaltsordnung. Diese Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn (DGOL), welche am 25. Juni 2002 in Kraft getreten ist, gilt gemäss dem Wortlaut von § 2 für alle an den städtischen Schulen tätigen Lehrpersonen der Volksschule, der Musikschule und für die KindergärtnerInnen.

Am 1. Januar 2005 ist der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn einerseits und verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen, unter anderem auch dem Verband der Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, in Kraft getreten. Der GAV regelt das Personalrecht für das von den Gemeinden beschäftigte, aber grundsätzlich dem GAV unterstellte Personal (Lehrkräfte der Volksschule und KindergärtnerInnen), soweit die einschlägige Gesetzgebung oder das Gemeinderecht keine Regelungen enthalten (§ 3 StPG). Die Musiklehrpersonen der städtischen Musikschule sind nicht dem GAV unterstellt. Grund dafür ist, dass die Musikschule eine kommunale, keine kantonale Institution ist. Ausserdem waren beim Abschluss des GAVs seinerzeit einige Gemeinden gegen eine Unterstellung der Musiklehrpersonen unter den GAV und auch aus diesem Grund hatte der Kanton die Anwendbarkeit des GAV auf Musiklehrpersonen abgelehnt.

Dieser Zustand wurde sowohl vom Rechts- und Personaldienst, als auch von der Schuldirektion und der Leitung der Musikschule Solothurn als störend empfunden. Es wurde darum beschlossen, die Dienst- und Gehaltsordnung für Lehrpersonen der Realität anzupassen und das Dienstrecht für die Musiklehrpersonen neu klar zu regeln. Im Laufe der rechtlichen und tatsächlichen Abklärungen ist allen Beteiligten klar geworden, dass die beste Lösung nicht das Beibehalten der eigenen Dienstordnung, respektive die Revision der Dienst und Gehaltsordnung für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn (DGOL) sein wird, sondern eine Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, indem die Lehrpersonen hier integriert werden. Die DGOL ist durch die Anwendbarkeit des GAV für die Volksschulpersonen mit wenigen Ausnahmen obsolet geworden. Es macht gesetzgeberisch wenig Sinn, weiterhin ein eigenes, umfassendes Reglement zur Regelung der Anstellung der Lehrpersonen zu erstellen, weil für die Volksschullehrpersonen, mit wenigen gemeindespezifischen Ergänzungen, ausschliesslich der GAV gilt und es sich bei den Musiklehrpersonen um einen relativ kleinen Personenkreis handelt (2013: 25 Musiklehrpersonen). Durch die Integration der Lehrpersonen in die DGO für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn kann zudem vermieden werden, dass mehrere verschiedene Dienst- und Gehaltsordnungen gleichzeitig anwendbar sind. Nach der Teilrevision der DGO gibt es nur noch eine Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde, die grundsätzlich für sämtliche Angestellten der Stadt Solothurn anwendbar sein wird. Somit werden eine transparente Situation und auch eine klare Rechtsgrundlage für allfällige Beschwerden und Klagen geschaffen.

Für die Musiklehrpersonen ändert sich dadurch wenig, denn es werden praktisch keine neuen Rechte und Pflichten festgelegt, sondern die bisherige, bestehende Situation wird kodifiziert. Auch für die Lehrpersonen, die bisher der DGOL (und natürlich dem GAV) unterstanden, ändert sich wenig, da schon die DGOL auf das kantonale Recht verwiesen hat und die DGOL heute nur wenige abweichende Änderungen im Vergleich zum GAV aufweist.

Durch die Teilrevision der DGO kann mit wenigen Änderungen ein gutes und transparentes Reglement geschaffen werden, das grundsätzlich auf sämtliche Angestellten der Stadt Solothurn anwendbar ist, für Volksschullehrpersonen natürlich nur in wenigen, genau definierten Punkten.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Geltungsbereich

In § 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist der Geltungsbereich festgelegt. Abs. 1 legt fest, dass das öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindepersonal der Stadt Solothurn den Bestimmungen dieser Dienst- und Gehaltsordnung untersteht. Durch Abs. 2 wird auf das kantonale Recht verwiesen, das die Anstellungsverhältnisse der Volksschullehrpersonen regelt. Da sie zusätzlich zur DGO dem GAV unterstehen sollen und die DGOL weitgehend identisch mit dem GAV war, kann die DGOL aufgehoben werden. In den §§ 15bis Abs. 2 lit. d), 31ter und § 51 werden folgende Punkte geregelt: Prämien für ausserordentliche Leistungen, Leitung von Projektwochen und Ferienlagern als Teil der Arbeitszeit und Dienstaltersgeschenk. Diese Themen werden im GAV anders, resp. nicht geregelt. Es ist jedoch wünschenswert, dass alle Gemeindeangestellten gleich behandelt werden, vor allem in Hinblick auf ausserordentliche Prämien und Dienstaltersgeschenke. Es ist wichtig, dass im Rahmen des Möglichen Rechtsgleichheit zwischen allen Angestellten der Stadt Solothurn besteht.

Bei privatrechtlich Angestellten findet die DGO neu nicht mehr ergänzend Anwendung, sondern privatrechtlich Angestellte unterstehen neu ausschliesslich den Bestimmungen des Obligationenrechts im Bezug auf Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden. Privatrechtlich Angestellte sind gemäss § 13 Abs. 1 und 2: Nebenamtliches Personal der Museen, nebenamtliches Schwimmbadpersonal, nebenamtliche Hauswarte und Hauswartinnen und ähnliche Angestellte (z. B. Reinigungspersonal), Lehrlinge, Aushilfspersonal (z.B. befristet angestellte Personen). Auch Angestellte der Tagesschule, die unregelmässig mit kleinen Pensen einspringen (sog. Springerinnen/Springer) werden unter das Aushilfspersonal subsumiert und privatrechtlich angestellt.

Stellenausschreibung

Gemäss § 6 Abs. 2 ist die Ausschreibung der Stelle nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden. Die Stellen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sowie der Abteilungschefinnen und Abteilungschefs sind bei Neubesetzung öffentlich auszuschreiben. Bei Abteilungschefinnen und Abteilungschefs kann die Gemeinderatskommission den Verzicht auf die Ausschreibung bewilligen. Neu wird der erste Satz ergänzt mit „...oder wenn bereits geeignete Bewerbungen vorhanden sind“. Dies aus dem Grund, dass bei ausgetrocknetem Arbeitsmarkt und einer bereits vorliegenden, valablen Bewerbung die Stelle nicht mehr zwingend, nur als Formalität, ausgeschrieben werden muss, sondern dass der Bewerberin oder dem Bewerber die voraussetzungslose Zusage gemacht werden kann. Einige Bewerber und Bewerberinnen haben in letzter Zeit die Bewerbung zurückgezogen oder sich in der Zwischenzeit beruflich anderweitig orientiert, da die Zusage durch den Personaldienst nur unter dem Vorbehalt der öffentlichen Ausschreibung der Stelle erfolgen konnte, was eine Unsicherheit auf Seite der Kandidaten oder Kandidatinnen zur Folge hatte. Eine Ausschreibung der Stelle soll nur erfolgen, wenn tatsächlich jemand gesucht wird und nicht als reine Formalität, wenn schon gute Bewerbungen vorliegen.

Wahlbehörde

§ 11 wird um den Abs. 5bis ergänzt. Die Kompetenz zur Festlegung des Pensums und der Anstellung der Musiklehrpersonen liegt wie bisher (und auch wie für die Volksschullehrpersonen) bei der Schuldirektion und nicht beim Personaldienst der Stadt Solothurn. Die Leiterin oder der Leiter der Musikschule muss wie bisher einen Anstellungsantrag an die Schuldirektion stellen, wenn eine neue Musiklehrperson angestellt werden soll. Die Pensen werden je nach Bedarf festgelegt.

Probezeit

§ 12 wird um die Absätze 3 und 4 ergänzt. Die neue Regelung von Abs. 3 entspricht Art. 335b Abs. 3 OR. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit. Dies aus dem Grund, dass während der Probezeit herausgefunden werden soll, ob sich der oder die neue Angestellte bewährt und ob ihm oder ihr die neue Stelle gefällt. Es ist sinnvoll, dass die Arbeitnehmenden die ganze vertraglich vereinbarte Probezeit leisten, da der Entscheid über eine Weiterbeschäftigung danach weitreichende Folgen hat und der Kündigungsschutz nach Ablauf der Probezeit strenger wird. Auch für die Arbeitnehmenden ist es von Vorteil, effektiv drei Monate zu arbeiten – so fällt die Entscheidung für die definitive Annahme der neuen Stelle leichter.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen, die erfahrungsgemäss nur für kurze Zeitperioden vereinbart werden, ist eine Probezeit nicht unbedingt nötig, da nach relativ kurzer Dauer der Vertrag durch Zeitablauf aufgelöst wird. Befristete Anstellungen stellen die Ausnahme dar und somit kann im Einzelfall entschieden werden, ob eine Probezeit nötig ist oder nicht.

Demission, Kündigung durch Arbeitnehmende

Für Musiklehrpersonen gelten andere Kündigungsregelungen als für den Rest der städtischen Angestellten, da sich die Musikschüler für ein ganzes Jahr für den Musikunterricht anmelden und dieser für die gesamte Dauer von der Schule gewährleistet werden muss. Eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit ist nicht sinnvoll. Kündigungen während des Semesters wären für alle Beteiligten nicht vorteilhaft und würden die Musikschule vor grosse praktische Probleme stellen. Für die Planungssicherheit, und um das Angebot der Musikschule konstant halten zu können, ist es wichtig, dass die Musiklehrpersonen mindestens ein Schuljahr lang ihre Kurse an der Musikschule anbieten. Durch die jährliche Möglichkeit, die Stelle zu kündigen, werden die Musiklehrpersonen nicht übermässig in ihrer Wirtschaftsfreiheit beschränkt. Auch ist in der jährlichen Kündigungsmöglichkeit keine übermässige Bindung zu sehen. Aus wichtigem Grund (v.a. Unzumutbarkeit) kann in Übereinstimmung mit § 14septies DGO jederzeit gekündigt werden. Dies entspricht ausserdem der bisherigen Regelung sowie der Regelung für die Volksschullehrpersonen gemäss GAV.

Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen

§ 14quinquies wird neu eingefügt. Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den Anmeldungen der Schüler und Schülerinnen für das von den Musiklehrpersonen unterrichtete Instrument. Für einige Instrumente können sich grosse Schwankungen ergeben, bei den „klassischen“ Instrumenten wie Klavier oder Gitarre kann der Bedarf sicherer vorausgesagt werden. Die neuen Pensen können den Musiklehrpersonen erst mitgeteilt werden, wenn die Anmeldefrist für die Schüler abgelaufen ist, also erst 3 Monate vor Ende des Schuljahres. Die sechsmonatige Frist von § 14quater Abs. 2 kann für die Musiklehrpersonen aus organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden. Die betrieblichen Schwankungen sind von der Nachfrage der Schülerschaft abhängig. Bei solchen Pensenveränderungen handelt es sich juristisch um Änderungskündigungen. Deshalb ist die Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten. Wo möglich soll auch mit Pensenrahmen gearbeitet werden, wenn damit der administrative Aufwand etwas verringert werden kann.

Arbeitszeit der Musiklehrpersonen

Es wird ein neuer § 15bis in die DGO eingeführt. Dieser regelt den Arbeitsinhalt und Umfang der Lehrertätigkeit. Die Aufzählungen in Abs. 2 sind nicht abschliessend. Die Gesamtarbeitszeit bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtszeit, sondern auch auf die Tätigkeiten, die neben dem Unterricht ausgeübt werden müssen. So besteht die Pflicht der Lehrpersonen an Sitzungen, Gesprächen etc. teilzunehmen, auch wenn sie an diesem Tag keinen Unterricht erteilen. Auch das Leiten von Projektwochen und Lagern in den Ferien gehört zur Gesamtarbeitszeit. Ein Vollpensum entspricht 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche. Musiklehrpersonen haben grundsätzlich auch die Pflicht, Lager zu leiten, sofern solche durchgeführt werden. Ebenso gehören das Erteilen von Ensembleunterricht, das Durchführen von Konzerten und Musikschulanlässen und die Mitwirkung an Schulanlässen zur Arbeitszeit der Musiklehrpersonen.

Für Lehrpersonen der Volksschule ist Abs. 2 lit. d) einschlägig. In Ergänzung zum GAV legt er für die Lehrpersonen der Stadt Solothurn fest, dass Projektwochen und Ferienlager geleitet werden müssen und dass dies zur Arbeitszeit gehört. Im GAV ist nur die Leitung von Schullagern während der Schulzeit vorgeschrieben.

Berufliche Vorsorge

Früher hiess die Pensionskasse der EGS „Pensionskasse schweizerischer Regionalbanken“. Seit dem 01.01.2007 heisst sie neu „Bafidia“. Die Änderung in § 22 Abs. 1 DGO ist rein redaktionell, da nur der neue Name eingefügt wird. Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind nur im Rahmen der Reglemente der Bafidia zulässig. Für Musiklehrpersonen gilt bezüglich der Pensionskasse eine Ausnahmeregelung. Da Musiklehrpersonen erfahrungsgemäss bei verschiedenen Arbeitgebern zu oft sehr kleinen Pensen angestellt sind, gibt es eine schweizerische Pensionskasse „Musik und Bildung“, in der die Musiklehrpersonen ihr gesamtes Pensum (bei verschiedenen Arbeitgebern) versichern lassen können. Laut Auskunft der Bafidia stimmt diese einer Ausnahmeregelung zu. Somit haben die Musiklehrpersonen die Wahl, sich entweder bei der Bafidia versichern zu lassen oder ein Gesuch um Befreiung zu stellen und sich bei der Pensionskasse Musik und Bildung anzumelden. Über das Gesuch entscheidet der Personaldienst.

Ferien und Urlaub

Die Urlaubsregelung in § 24 Abs. 7 lit. b) wird redaktionell angepasst. Die bisherige Fassung gewährte bis 2 Tage Urlaub bei Niederkunft der Ehefrau. Der Urlaub soll jedoch für den Vater unabhängig seines Zivilstandes gewährt werden, da nicht der Zivilstand der Eltern der Grund für die zwei Tage Urlaub sind, sondern die Geburt des Kindes. Es ist nicht zeitgemäss, einem Vater den Urlaub zur Geburt seines Kindes nicht zu gewähren, weil er nicht mit der Mutter verheiratet ist.

Zusammensetzung der Gehälter

Die Gehälter der Musiklehrpersonen werden nicht nach Funktionswert und Lohnstufenwert, sondern gemäss der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 festgelegt. Deshalb drängt sich in § 26 bereits eine Klarstellung auf.

Gehalt der Musiklehrpersonen

§ 35bis wird neu in die DGO eingeführt. Die Musiklehrpersonen unterstehen nicht dem GAV und werden darum nach anderen Kriterien besoldet. Diese Regelung stellt keine Änderung der bisherigen Praxis dar, schon jetzt wurde die Besoldung nach der Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht berechnet. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung des Gehaltes erfolgt nach den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur. Die Schuldirektion legt den konkreten Lohn der Musiklehrpersonen fest.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass zum Pensum der Lehrpersonen neben der Unterrichtszeit auch weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, Arbeit ohne Präsenzverpflichtung und die Leitung von Projektwochen und Ferienlagern gehört und dass diese Arbeit nicht separat vergütet wird. Der ausbezahlte Lohn ist das Entgelt für sämtliche in § 15bis aufgeführten Tätigkeiten. Bei Musiklehrpersonen wird speziell das Mitwirken an Schulveranstaltungen und die Durchführung von Konzerten und Ensembleunterricht erwähnt.

Rechtsmittel

Der Kanton hat das Amt für Gemeinden, welches für die Behandlung der Beschwerden zuständig ist, neu dem Volkswirtschaftsdepartement zugeteilt. Aus diesem Grund muss § 53bis Abs. 1 redaktionell angepasst werden. Anstelle des Departements des Innern ist neu das Volkswirtschaftsdepartement zuständig. Damit die DGO bei einer allfälligen Neuzuteilung des Amtes für Gemeinden nicht erneut geändert werden muss, wird nur noch der Hinweis in der DGO stehen, dass beim zuständigen Departement Beschwerde erhoben werden kann. Auf sämtlichen Verfügungen der Stadt sind die korrekten Rechtsmittel angegeben, so dass die betroffenen Personen nicht lange suchen müssen, welches das zuständige Departement sein könnte.

Änderungen bisherigen Rechts

Die DGOL war seit der Einführung des GAV mit Ausnahme von wenigen Bestimmungen überflüssig, da der GAV und die speziellen kantonalen Bestimmungen angewandt wurden und in der DGOL nichts anderes stand. Es waren somit die gleichen Dinge in zwei verschiedenen Erlassen geregelt. Die DGOL hätte auch schon 2005 aufgehoben werden können. Dies war aber nicht unbedingt notwendig, da sich zwei gleichlautende Erlasse nicht in die Quere kommen. Mit der jetzigen Teilrevision der DGO ist ein guter Moment gekommen, die DGOL aufzuheben.

Antrag und Beratung

Christine Krattiger erläutert eingehend den vorliegenden Antrag. Sie bittet, auch im Namen von Gaston Barth, der das Traktandum heute krankheitshalber nicht vertreten kann, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen. Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 2. September 2014 die Anträge einstimmig genehmigt.

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Es werden keine Bemerkungen angebracht oder Anträge gestellt. Auch ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974 (DGO) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 und 4 („Geltungsbereich“) lauten neu:

²Die Volksschullehrpersonen der städtischen Schulen unterstehen grundsätzlich den speziellen kantonalen Bestimmungen. Abweichend und ergänzend finden die §§ 15bis Abs. 2 lit. d), 31ter und § 51 Anwendung.

⁴Auf das privatrechtlich angestellte Gemeindepersonal findet diese Dienst- und Gehaltsordnung keine Anwendung.

b) § 6 Abs. 2 erster Satz („Stellenausschreibung“) lautet neu:

²Die Ausschreibung ist nicht erforderlich, wenn die Stellen durch Wiederwahl, Beförderung oder Versetzung besetzt werden oder im Ausnahmefall, wenn bereits geeignete Bewerbungen vorhanden sind.

c) § 11 Absatz 5bis („Wahlbehörde“) wird neu eingefügt und lautet:

^{5bis}Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung.

d) § 12 Absatz 3 und 4 („Probezeit“) werden neu eingefügt und lauten:

³Die Probezeit wird während einer Arbeitsverhinderung, insbesondere infolge Krankheit und Unfall, unterbrochen und mit Wiederaufnahme der Arbeit fortgesetzt.

⁴Im befristeten Arbeitsverhältnis gilt eine Probezeit nur, wenn sie im Vertrag vereinbart ist.

e) § 14bis Absatz 4 („Demission, Kündigung durch Arbeitnehmende“) wird eingefügt und lautet:

⁴Für Musiklehrpersonen ist die Kündigung nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

f) § 14quinqüies („Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen“) wird eingefügt und lautet neu:

¹Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der Schuldirektion jährlich neu festgelegt oder bestätigt.

²Solche betrieblich begründete Pensenveränderungen sind unbefristet angestellten Musiklehrpersonen spätestens drei Monate im Voraus auf Ende eines Schuljahres als Änderungskündigung mitzuteilen.

g) § 15bis („Arbeitszeit der Musiklehrpersonen“) wird neu eingefügt und lautet:

¹Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Musiklehrpersonen entspricht bei einem Vollpensum grundsätzlich jener der vollamtlichen Arbeitnehmenden in einer Kaderposition. Die Wochenarbeitszeit wird jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgelegt. Ein Teil der zeitlichen Mehrbelastung wird in den Schulferien ausgeglichen.

²Die Arbeitszeit gliedert sich in

- a. Unterricht, definiert durch die Lektionenzahl pro Woche;
- b. Weitere Arbeit mit Präsenzverpflichtung, insbesondere Teilnahme an Sitzungen und Konferenzen, Beurteilungsgesprächen, Material- und EDV-Betreuung, Medienverwaltung, Durchführung von Schulanlässen und Konzerten, Mitwirkung an Schulanlässen, Gespräche mit Spezialisten, Fortbildung im Kollegium, Elternabende, Ensembleunterricht usw.;
- c. Arbeit ohne Präsenzverpflichtung gemäss Leitbild Berufsprofil Verband Musikschulen Schweiz, insbesondere Unterrichtsvorbereitung, Auswertung des Unterrichts, persönliche Fortbildung.
- d. Leitung von Projektwochen und Ferienlagern.

h) § 22 Abs. 1 und 2 („Berufliche Vorsorge“) lauten neu:

¹Das Gemeindepersonal ist gegen die Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes in der beruflichen Vorsorge (BVG) versichert. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist der Pensionskasse Bafidia angeschlossen.

²Der Beitritt zu dieser Pensionskasse ist für das gesamte Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom Zeitpunkt der Anstellung an obligatorisch. Über Ausnahmen für Musiklehrpersonen und über Ausnahmen im Rahmen der jeweiligen Reglemente entscheidet der Personaldienst.

i) § 24 Abs. 7 lit. b) („Ferien und Urlaub“) lautet neu:

b) bis 2 Tage bei Geburt eines Kindes, bei Todesfall der Grosseltern oder Schwiegereltern;

j) § 26 („Zusammensetzung der Gehälter“) lautet neu:

Die Gehälter der Angestellten, mit Ausnahme der Musiklehrpersonen, setzen sich zusammen aus dem Funktionswert und dem Lohnstufenwert.

k) § 35bis („Gehalt der Musiklehrpersonen“) wird eingefügt und lautet neu:

¹Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Schuldirektion nach den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur.

²Mit dem Gehalt der Musiklehrpersonen ist die Gesamtarbeitszeit gemäss § 15bis abgegolten.

l) § 53bis Abs. 1 („Rechtsmittel“) lautet neu:

¹Gegen Beschlüsse der zuständigen Behörden über Nichtwiederwahlen, gegen die Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Auflösung der Dienstverhältnisse aus wichtigen Gründen, gegen Beschlüsse über die Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 und gegen Disziplinar massnahmen kann beim zuständigen Departement innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde geführt werden.

m) § 56bis ("Änderung bisherigen Rechts") lautet neu:

Die Dienst- und Gehaltsordnung für die Lehrer der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 22. Mai 2002 wird aufgehoben.

2. Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Verteiler

als Dispositiv an:

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn (zur Genehmigung) (2)

als Auszug an:

Präsident DGO-Kommission

Präsidentin GPV

Leiter Rechts- und Personaldienst

Finanzverwaltung (2)

Schuldirektorin

ad acta 022

9. Dezember 2014

Geschäfts-Nr. 7

3. Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements der Stadt Solothurn

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Vorlagen: Botschaft vom 12. November 2014
Anträge des Gemeinderates vom 11. November 2014

Ausgangslage und Begründung

Nach der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 26. Juni 2012 ist eine Teilrevision notwendig geworden, da das bisherige Reglement keine Rechtsgrundlage für das Rezyklieren von metallischen Wertstoffen bietet. Seit 2005 werden im Krematorium die medizinischen Implantate aus der Asche entfernt und über eine deutsche Firma rezykliert. Seit der Anschaffung der neuen Aschenmühle 2013 werden auch die von der Mühle automatisch ausgeschiedenen Metallrückstände rezykliert. Beide Vorgänge sind im Bestattungs- und Friedhofreglement bisher nicht erwähnt. Nachdem der Kassensturzbericht die Diskussion bei den Krematorien der Schweiz zu diesem Thema anregte, baute der Schweizerische Verband für Feuerbestattung folgende Aussage in seinen Ehrenkodex für Krematorien ein: Werden Gegenstände aus der Asche entnommen, muss dies „gegenüber den Angehörigen offen und klar deklariert, bzw. der Umgang mit Wertstoffen nachvollziehbar dargestellt werden. Im Falle der Verwertung verpflichtet sich das Krematorium zu absoluter Transparenz über den Verbleib der Erlöse.“ Um eine klare gesetzliche Lösung zu schaffen, drängt sich eine Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements (§ 22) auf. Gleichzeitig werden auch die Paragraphen 10, 13 und 14 revidiert.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 10 Bestattungen von Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Solothurn

Die Erfahrungen der Einwohnerdienste zeigen, dass eine gewisse Nachfrage auswärtiger Personen nach Bestattungsplätzen auf dem Friedhof St. Katharinen der Einwohnergemeinde Solothurn besteht. Bisher bestanden nach Bestattungs- und Friedhofreglement § 10 Abs. 1 relativ strenge Voraussetzungen, unter welchen sich jemand ohne Wohnsitz in Solothurn auf dem Gemeindefriedhof begraben lassen konnte. Es wurde beispielsweise ein 20-jähriger Aufenthalt in Solothurn oder eine andere enge persönliche oder wirtschaftliche Verbindung zu Solothurn verlangt. Es wurde durch die Einwohnerdienste der Antrag gestellt, § 10 zu ändern und auch Personen ohne Wohnsitz in Solothurn die Bestattung auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde zu erlauben. In § 10 Abs. 2 werden die Voraussetzungen für die Bewilligung des Gesuchs um Bestattung auf St. Katharinen erläutert. Erstens muss genügend Platz vorhanden sein und zweitens müssen die Bestattungskosten entweder von den Angehörigen der Verstorbenen oder von deren Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden. Dies ist bei auswärtigen Personen nötig, da die Einwohnerdienste nicht über deren Vermögensverhältnisse informiert sind und es nicht im Sinn der Stadt Solothurn ist, dass sie für die Kosten der Bestattung von auswärtigen Personen aufkommen muss. Die Bestimmung, dass bei Härtefällen die Kosten erlassen oder reduziert werden, fällt weg. Wenn kein Geld für die Bestattung vorhanden ist, kann eine auswärtige Person nicht auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet werden. Die Bestattung von auswärtigen Personen soll für die Stadt kein Verlustgeschäft werden. In § 10 Abs. 3 wird bestimmt, dass die Bewilligung der Bestattung von auswärtigen Personen unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Begräbniskosten erteilt wird. Die Anpassung des § 10 kodifiziert im Wesentlichen die jetzige Praxis der Einwohnerdienste. Durch die formelle Teilrevision wird nachträglich die gesetzliche Grundlage dazu erlassen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bewilligung für die Bestattung auf dem Gemeindefriedhof erteilt wird, sofern genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist und die Kosten für die Bestattung sichergestellt sind. Beim Vorliegen dieser zwei Voraussetzungen wird ein Gesuch für die Bestattung einer Person ohne Wohnsitz in Solothurn gutgeheissen.

§ 13 Bestattungszeiten

§ 13 wird nur redaktionell geändert. Es wird eingefügt, dass Bestattungen nur von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Dies wurde schon bisher so gemacht, die Anpassung im Friedhofs- und Bestattungsreglement kodifiziert die bisherige Praxis und schafft somit Transparenz. Die Kremationszeiten bleiben gleich.

§ 14 Feiertage

§ 14 Abs. 1 wird angepasst und es wird eingefügt, dass an städtischen, kantonalen oder nationalen Feiertagen weder Abdankungen, Kremationen noch Beisetzungen stattfinden. Da der 1. Mai nur nachmittags ein Feiertag ist, werden am Vormittag Abdankungen, Kremationen und Beisetzungen durchgeführt.

§ 22 Entfernung von Metall aus der Asche des Krematoriums

Das Krematorium der Stadt Solothurn sortiert die metallischen Wertstoffe systematisch aus und recycelt diese über darauf spezialisierte Firmen. Dies gilt für medizinische Implantate seit 2005. Im Jahr 2011 musste zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung eine neue Rauchgasreinigungsanlage installiert werden. Gleichzeitig wurde auch die Aschenmühle ersetzt. Die neue Anlage scheidet auch Metalle aus, die bisher mit der Asche in die Urne gelangten. Zur Verhinderung der Verschwendung von wertvollen Rohstoffen werden diese Metalle recycelt und als Sekundärrohstoffe wiederverwertet. Die Beigabe der Metalle in die Urne macht aus Gründen des Umwelt- und Bodenschutzes keinen Sinn. Viele der wertvollen Metalle werden unter grossen Menschen-, Umwelt- und Gesundheitsopferten gewonnen und es ist aus diesem Grunde nicht vertretbar, die Rohstoffe in der Erde zu belassen, wenn man sie wiederverwerten und dem Kreislauf wieder zur Verfügung stellen könnte. Dies gebietet der Gedanke der Nachhaltigkeit. Der Abbau von Gold z.B. ist für die Umwelt äusserst schädlich – es sollte alles unternommen werden, dass schon vorhandenes Gold und auch andere Wertstoffe nicht vergraben werden.

Im Jahr 2012 sind durch dieses Vorgehen Fr. 35'000.--, und im Jahr 2013 Fr. 45'000.-- zusammengekommen, die der Spezialfinanzierung Friedhof gutgeschrieben wurden. Die Einnahmen aus der Recyclierung kommen also indirekt allen Nutzerinnen und Nutzern des Friedhofs und des Krematoriums zu Gute.

Bis anhin wurde dem Umgang mit den Wertstoffen keine besondere Beachtung geschenkt und insbesondere fehlte die Kommunikation über das Vorgehen gegenüber den Hinterbliebenen und den Abdankungsfirmen. Damit die rechtliche Situation künftig klar geregelt ist, soll § 22 des Bestattungs- und Friedhofreglements geändert werden. Es werden neue Absätze 1+2 eingefügt, sowie die nachfolgende Nummerierung der Absätze angepasst. Absatz 2 und 3 von § 22 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom 26. Juni 2012 fallen weg.

Rechtliche Beurteilung

Die zivilrechtliche Beurteilung ist in der Schweiz noch unklar und von Lehre und Rechtsprechung nicht aufgenommen worden. In Deutschland gibt es verschiedene Urteile zu diesem Thema, das Landesgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 23. Juni 2013 festgehalten: *„die mit dem Leichnam fest verbundenen künstlichen Körperteile, z.B. das Zahngold, die in Form und Funktion defekte Körperteile ersetzen, sog. Substitutiv-Implantate, gehören zum Leichnam und teilen während der Verbindung dessen Schicksal. Sowohl der Leichnam als auch die künstlichen Körperteile stehen in niemandes Eigentum und gehören deshalb auch nicht zum Nachlass [...] Die künstlichen Körperteile werden allerdings mit Trennung vom Leich-*

nam eigentumsfähig, sie werden nach der Einäscherung zur beweglichen Sache. Da mangels Universalsukzession diese Teile als herrenlose Sachen anzusehen sind, kann an ihnen durch Inbesitznahme Eigentum erworben werden.“

Im Deutschen Recht steht der Aneignung der herrenlosen Sache durch das Krematorium jedoch § 958 Abs. 2 BGB entgegen, welcher besagt, dass Eigentum nicht erworben wird, wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird. Inhaber dieses Aneignungsrechts sind in Deutschland Erben oder Personen, die im Einzelfall zur Totenfürsorge berechtigt sind. Im schweizerischen Zivilgesetzbuch lässt sich keine analoge Regelung finden. § 958 Abs. 2 BGB ist in Deutschland der Grund, warum die körperfremden Wertstoffe nicht in den Besitz des Krematoriums übergehen können, da die Erben die besseren Rechte daran haben.

Wenn in Analogie zum Deutschen Recht angenommen wird, dass durch die Trennung der körperfremden Wertstoffe und der Asche bewegliche, herrenlose Sachen entstehen, dann kann gemäss Art. 718 ZGB eine herrenlose Sache zu Eigentum erworben werden, indem sie mit Eigentumswillen in Besitz genommen wird.

Durch die Trennung werden die vorher zum Leichnam gehörenden körperfremden Wertstoffe herrenlos und gehören somit nicht zur Erbmasse, wie auch der Leichnam selber nicht zur Erbmasse gehört. Die körperfremden Wertstoffe werden somit nach der Kremation zu herrenlosen Sachen, die in das Eigentum des Betreibers des Krematoriums übergehen können.

Fazit

Die bisherige Praxis des Krematoriums war rechtlich zwar vertretbar, die fehlende Aufklärung der Angehörigen jedoch störend. Im Rahmen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist die Verdeutlichung der Praxis im Reglement angebracht. Angehörige wissen somit im Voraus, was mit den körperfremden Wertstoffen aus den Körpern der Verstorbenen passiert. Wenn sie mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, können sie ein anderes Krematorium berücksichtigen, welches die körperfremden Stoffe mit in die Urne gibt.

Eine Rückgabe der Wertstoffe wäre für das Krematorium zu aufwändig und für die Empfänger wirtschaftlich nicht sinnvoll. Eine Analyse der Rückstände inklusive Trennung der Legierungen kostet unabhängig von der Menge über Fr. 500.--. Wenn dies trotzdem jemand verlangt, wäre dies technisch zwar machbar, der Aufwand müsste jedoch in Rechnung gestellt werden: Vor und nach der Kremation müssten zwei Personen die Aschenmühle leeren, die vor der Kremation angesammelten Rückstände in den Safe bringen und die aus der Kremation anfallenden Stoffe wieder in die Urne geben.

Das Geld, das durch die Rezyklierung der Wertstoffe eingenommen wird, kommt vollumfänglich der Spezialfinanzierung Friedhof zu Gute. Dank diesen zusätzlichen Einnahmen können die Kosten pro Kremation um rund Fr. 45.-- tiefer angesetzt werden, als ohne diese Einnahmen. Somit kommt dieser Betrag allen Angehörigen zu Gute, indem sie für die Bestattung weniger bezahlen müssen. Durch den automatischen Vorgang der Trennung der Rückstände und der Asche ist auch kein Durchsuchen der Asche und somit ein pietätloser Umgang mit der Asche zu befürchten. Ein Durchsuchen der Asche oder sogar das Abnehmen von Wertgegenständen vor der Kremation durch die Angestellten des Krematoriums ist und bleibt selbstverständlich verboten.

Antrag und Beratung

Hansjörg Boll erläutert eingehend den vorliegenden Antrag. Ergänzend zum Antrag hält er die Gründe für die Rückbehaltung der Edelmetalle fest. Zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung musste im Jahr 2011 eine neue Rauchgasreinigungsanlage installiert werden. Gleichzeitig wurde auch die Aschenmühle ersetzt. Diese scheidet automatisch die in der Asche enthaltenen Metalle aus. Die wertvollen Metalle werden zum Teil unter grossen Menschen-, Umwelt- und Gesundheitsopfern gewonnen, weshalb es aus unserer Optik nicht vertretbar ist, diese Rohstoffe in die Erde zu geben, wenn man sie als Sekundärrohstoffe könnte wiederverwerten.

Der Referent verweist auf die folgenden, wichtigsten Gedanken bezüglich Umweltproblematik:

1. Bei der Förderung von Gold kommen die Chemikalien Quecksilber oder Cyanid zum Einsatz. Beide sind für den Menschen hochgiftig und schädlich für die Umwelt. Für die Gewinnung des in Solothurn rezyklierten Goldes (1,2 kg) müssten über 150 kg Cyanid verwendet werden.
2. Beim Abbau von Gold wird 99,9 Prozent Abfall produziert – dies ist mehr als bei jedem anderen Bergbau. Anders gesagt, befinden sich lediglich 1-3 g Gold in einer Tonne Stein. So viel Gold wäre übrigens auch in unseren Regionen zu finden, aber die Konzerne bauen es nur in Gegenden ab, in denen es keine strengen Umweltgesetze gibt.
3. Neben den giftigen Chemikalien ist auch die Arbeit der Menschen unter Tage alles andere als angenehm oder ungefährlich. In Südafrika beispielsweise arbeiten die Minöre in Gruben in einer Tiefe von über 3'000 Metern mit Gesteinstemperatur von über 50°C. Die Goldförderquote liegt dabei je nach Mine bei lediglich 5 bis 21 g pro Person und Tag. Für das in Solothurn rezyklierte Gold arbeitet ein Kumpel in Südafrika je nach Mine zwischen 60 und 240 Tagen.
4. Auch in entwickelten Ländern ist die Goldgewinnung nicht unproblematisch. Als Beispiel seien die USA erwähnt: Weil in Nevada viele Gruben unterhalb des Grundwasserspiegels liegen, läuft Wasser hinein. Um sie trocken zu halten, pumpt beispielsweise die Pipeline Mine 150'000 Liter Grundwasser pro Minute ab – 24 Stunden am Tag.

Bezüglich rechtlicher Beurteilung verweist er auf die Botschaft. Als Fazit kann aber festgehalten werden, dass die bisherige Praxis rechtlich zwar vertretbar, die fehlende Aufklärung der Angehörigen jedoch störend gewesen ist. Im Rahmen der Transparenz und der Rechtssicherheit ist die Verdeutlichung der Praxis im Reglement nötig. Angehörige wissen somit im Voraus, was mit den körperfremden Wertstoffen aus den Körpern der Verstorbenen passiert. Durch den automatischen Vorgang der Trennung der Rückstände und der Asche ist auch kein Durchsuchen der Asche und somit ein pietätloser Umgang mit der Asche zu befürchten. Ein Durchsuchen der Asche oder sogar das Abnehmen von Wertgegenständen vor der Kremation durch die Angestellten des Krematoriums ist und bleibt selbstverständlich verboten.

Abschliessend hält der Referent fest, dass der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 11. November 2014 die Teilrevision einstimmig bei 1 Enthaltung zur Genehmigung empfohlen hat.

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt.

Eintreten wird einstimmig beschlossen.

Detailberatung

Die beantragte Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglementes wird paragraphenweise durchberaten. Es werden keine Bemerkungen angebracht oder Anträge gestellt. Auch ein Rückkommen wird nicht anbegehrt.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird einstimmig

beschlossen:

1. Das Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Solothurn vom 26. Juni 2012 wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 lautet neu wie folgt:

¹Personen ohne Wohnsitz in der Stadt Solothurn können auf Gesuch auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet werden. Über das Gesuch entscheiden die Einwohnerdienste.

²Das Gesuch wird bewilligt, sofern genügend Platz auf dem Friedhof vorhanden ist und die tarifmässigen Kosten von Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden.

³Die Erteilung der Bewilligung wird von der Sicherstellung der Bestattungskosten abhängig gemacht.
 - b) § 13 lautet neu wie folgt:

Die Bestattungen werden von Montag bis Freitag von 08.00 bis 11.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt.
 - c) § 14 Abs. 1 lautet neu wie folgt:

¹An Sonntagen, Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, am Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, St.-Ursen-Tag, Allerheiligen und Weihnachten finden keine Abdankungen, Kremationen und Beisetzungen statt. Am 1. Mai wird nur vormittags kremiert und bestattet.
 - d) § 22 lautet neu wie folgt:

¹Nach der Kremation werden der Asche alle metallischen Stoffe entnommen und recycelt.

²Der Ertrag aus dem Verkauf der recycelbaren Stoffe wird der Spezialfinanzierung Friedhof gutgeschrieben.

³Nach der Kremation ist die Asche in würdiger Weise zu sammeln und in eine Urne zu verbringen.

⁴Die Urne wird mit den Personalien der verstorbenen Person gekennzeichnet.

⁵Die Urnen sind würdig und übersichtlich aufzubewahren. Die Aufbewahrung im Krematorium ist auf höchstens 6 Monate begrenzt.

⁶Wird eine Urne nicht innerhalb der von den Einwohnerdiensten angesetzten Frist abgeholt, wird sie unter Mitteilung an die Angehörigen im Gemeinschaftsgrab mit Namenplatte beigesetzt.
2. Die Änderungen des Bestattungs- und Friedhofreglements treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Verteiler

als Dispositiv an:

Departement des Innern des Kantons Solothurn (mit Botschaft) (zur Genehmigung)

als Auszug an:

Leiter Rechts- und Personaldienst

Stadtschreiber

Chef Einwohnerdienste

Finanzverwaltung

ad acta 740-4

9. Dezember 2014

Geschäfts-Nr. 8

4. Motion der GLP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Thomas Bollinger, vom 3. April 2014, betreffend „Anpassung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste zugunsten von vollzeiterwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn“; Weiterbehandlung

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Vorlagen: Botschaft vom 12. November 2014
Antrag des Gemeinderates vom 28. Oktober 2014

Ausgangslage und Begründung

Die GLP der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Thomas Bollinger, hat am 3. April 2014 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Anpassung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste zugunsten von vollzeiterwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn

Der Gemeindeversammlung ist eine Ergänzung der DGO zu unterbreiten. Neu soll festhalten werden, dass die GRK bei der Festlegung der Arbeits- und Öffnungszeiten folgenden Grundsatz berücksichtigen muss: Die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn sind mindestens einmal pro Woche ausserhalb der Bürozeiten geöffnet.

Begründung:

Heute sind die Einwohnerdienste der Stadt Solothurn nur werktags und zu Bürozeiten (08.30-11.30; 14.00-17.00 Uhr) geöffnet. Dadurch sehen sich viele Vollzeit erwerbstätige Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt – vor allem auch Pendler – dazu gezwungen, für einen Besuch der Einwohnerdienste extra frei zu nehmen oder mit der Verwaltung einen individuellen Termin abzumachen. Letzteres stellt insbesondere bei kleineren Anliegen, z.B. das Ausstellen einer Wohnsitzbestätigung oder Stimmrechtsbescheinigung, eine relativ hohe Hürde dar und verursacht sowohl bei den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch bei der Verwaltung einen unverhältnismässigen Aufwand.

Die Büroblockzeiten sind aus Sicht der GLP ein Relikt aus der Vergangenheit. Eine minimale Flexibilität bei den Schalteröffnungszeiten ist für eine urbane, moderne Stadt heutzutage ein Muss. Wie die Beispiele anderer Städte vergleichbarer oder sogar kleinerer Grösse zeigen, sind bürgerfreundlichere, flexiblere Öffnungszeiten möglich (z.B. Olten: Samstag 09.00-12.00 Uhr; Langenthal: Montag 08.00-19.00 Uhr durchgehend; Balsthal: Dienstag & Donnerstag bis 18.30 Uhr) und werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern sehr geschätzt.

Eine Ausweitung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste würde aus Sicht der GLP am Donnerstagabend (z.B. bis 19.00 Uhr) am meisten Sinn machen, um den Vollzeit Erwerbstätigen einen unkomplizierten Besuch auf der Verwaltung zu ermöglichen. Diesen könnten sie gleich noch mit einem Einkaufsbummel (Abendverkauf) kombinieren. Durch eine Einschränkung der Öffnungszeiten der Einwohnerdienste am Donnerstagmorgen könnte die Flexibilisierung kostenneutral oder gar mit einer kleinen Einsparung für die Stadt umgesetzt werden.

Auf eine fixe Vorgabe, wann die Öffnung ausserhalb der Bürozeiten stattfinden muss, soll jedoch in vorliegender Motion verzichtet werden. Damit ist sichergestellt, dass die für die Festlegung der Arbeits- und Öffnungszeiten zuständige Behörde – die GRK – über die notwendige Flexibilität verfügt, um die Arbeits- und Öffnungszeiten aufeinander abzustimmen und auf sich verändernde Gegebenheiten reagieren zu können.»

Stellungnahme des Gemeinderates

Einleitend sollen einige grundsätzliche Bemerkungen zur Organisation der Einwohnerdienste deren Aufgabengebiet erklären und die Abläufe verständlich machen:

Die Einwohnerdienste sind in folgende Bereiche aufgeteilt: Information/Empfang, Schriften, Steuern und Bestattungen. Der Bereich Information/Empfang ist die Anlaufstelle für alle Besucherinnen und Besucher des Gemeindehauses. Diese Stelle muss also immer besetzt sein, wenn der Eingang des Gemeindehauses offen ist, egal ob nun alle Abteilungen arbeiten oder nur ein Bereich. Da bei den Bestattungen ein Pikettdienst die Abwicklung dringender Anliegen gewährleistet und im Bereich Steuern die Schalterberatungen mit rund 800 Besuchen jährlich eher tief liegen, kann davon ausgegangen werden, dass hauptsächlich der Bereich Schriften offen sein soll, der mit über 10'000 Kundinnen und Kunden jährlich den grössten Publikumsverkehr aufweist.

Obwohl immer noch sehr viele Personen direkt und persönlich bei den Einwohnerdiensten vorsprechen, ist es wichtig zu erwähnen, dass ausser für eine Anmeldung und eine Ausweisbeantragung grundsätzlich keine persönliche Vorsprache vonnöten ist. Insbesondere können die im Motionstext angesprochenen Dienstleistungen „Wohnsitzbestätigung“ und „Stimmrechtsbescheinigung“ über das Internet ohne Gang zu den Einwohnerdiensten bezogen werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass für die Ummeldung infolge Wohnungswechsel die Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden die erforderliche Freizeit für die Behördengänge zu gewähren haben.

Schon heute bieten die Einwohnerdienste jeden Montag die Möglichkeit an, einen individuellen Termin zwischen 07.00 und 18.00 Uhr abzumachen. Die Annahme, Terminvereinbarungen seien mit hohen Hürden verbunden, ist für uns nicht nachvollziehbar, können diese doch einfach telefonisch oder per Mail – einwohnerdienste@solothurn.ch - rund um die Uhr vorgenommen werden. Die Aufwendungen der Einwohnerdienste für die Terminbestätigung sind nicht der Rede wert. Die statistische Erhebung der Interessenten für diese individuellen Besuchsmöglichkeiten ausserhalb der Öffnungszeiten zeigt, dass kein steigendes Bedürfnis feststellbar ist, obwohl konsequent auf den Service aufmerksam gemacht wird. Pro Jahr wünschen zwischen 60 und 100 Personen eine solche Beratung, also weniger als ein Prozent.

Das Argumentieren mit den Öffnungszeiten anderer Gemeinden ist immer schwierig, weil für fast jede Lösung Beispiele gefunden werden. So könnte man auch ins Feld führen, dass Grenchen mangels Nachfrage die Verlängerung der Öffnungszeiten rückgängig gemacht hat. Ebenso hat die Stadt Basel aus Gründen der fehlenden Wirtschaftlichkeit (zu geringe Nachfrage im Verhältnis zu den Personalkosten) die Öffnungszeiten am Samstag im Jahr 2010 wieder abgeschafft.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass an einem ausserordentlichen Öffnungsabend weniger Leute die Dienstleistungen der Einwohnerdienste beanspruchen würden, als an dem Halbtage, der dafür geschlossen würde. Die Einschränkung der Öffnungszeiten durch Schliessung an einem halben Tag würde auch bei der Verlängerung an einem anderen Tag als Verschlechterung des Dienstleistungsangebotes empfunden. Die Mitarbeitenden wären nämlich auch telefonisch weder für Rückfragen der Einwohnerinnen und Einwohner noch für interne und externe Amtsstellen erreichbar.

Grundsätzlich beurteilt er das Dienstleistungsangebot der Einwohnerdienste mit den individuellen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung als sehr gut. So können die Mitarbeitenden zielgerichtet dann eingesetzt werden, wenn sie von den Kundinnen und Kunden gebraucht werden. Die Personalbestände können effizient eingesetzt und damit die entstehenden Kosten tief gehalten werden.

Eine weitere Problematik ist darin zu sehen, dass unterschiedliche Öffnungszeiten der publikumsrelevanten Abteilungen für die betrieblichen Abläufe alles andere als optimal sind. Das Personal des Bereichs Schriften könnte bei verlängerten Öffnungszeiten nicht auf Auskünfte anderer Abteilungen zurückgreifen. Wichtige Rückfragen sowie direkte Abklärungen am Schalter für die Kundschaft bei den kantonalen Ämtern - beispielsweise im fremdenpolizeilichen Bereich – könnten samstags oder an einem Abend nach 17.00 Uhr nicht erledigt werden. Ausserdem wäre es wohl auch gegenüber der Kundschaft schwer zu kommunizieren, dass keine Dienstleistungen der Steuerverwaltung, der Stadtkasse oder der sozialen Dienste angeboten werden. Wenn schon andere Öffnungszeiten angeboten werden, so müssten diese mindestens für die Abteilungen im Gemeindehaus einheitlich sein. Der Info/Empfang muss des Weiteren in jedem Fall personell besetzt sein, da diese Stelle für die Erstberatung der gesamten Stadtverwaltung beziehungsweise des Gemeindehauses zuständig ist.

Grundsätzlich sollten vermehrt strategische Ressourcen, auch finanzieller Natur, in eGovernment eingesetzt werden, damit Gänge zur Verwaltung so weit möglich nicht mehr nötig sind. Die laufenden Projekte im Bereich An- und Abmeldung sowie Umzug gehen in diese Richtung und werden in nächster Zeit weitere Dienstleistungen via Internet ermöglichen.

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Antrag und Beratung

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält einleitend die Eckpunkte der Motion fest. Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. Oktober 2014 mit 28 Nein-Stimmen gegen 2 Ja-Stimmen zuhanden der GV empfohlen, die Motion als nicht erheblich zu erklären. Er hält abschliessend fest, dass der Erstunterzeichner, Thomas Bollinger, in der Zwischenzeit weggezogen ist.

Hansjörg Boll erläutert den vorliegenden Antrag. Er fasst nochmals kurz die wichtigsten Punkte zusammen, die gegen eine Erheblicherklärung der Motion sprechen:

Viele Geschäfte wie „Wohnsitzbestätigungen“ oder „Stimmrechtsbescheinigungen“ können heute über das Internet ohne Gang zu den Einwohnerdiensten erledigt werden. In absehbarer Zeit werden auch An- und Abmeldungen über Internet möglich sein. Terminvereinbarungen sind bereits heute mit einem Telefon oder einem Mail ausserhalb der Arbeitszeiten möglich. Pro Jahr wünschen zwischen 60 und 100 Personen eine solche Beratung, also weniger als ein Prozent. Einige Gemeinden, welche verlängerte Öffnungszeiten eingeführt haben, machten dies mangels Nachfrage wieder rückgängig. So die Städte Grenchen und Basel. Die Stadtverwaltung ist überzeugt, dass an einem ausserordentlichen Öffnungsabend weniger Leute die Dienstleistungen der Einwohnerdienste beanspruchen würden, als an dem Halbtage, der dafür geschlossen würde. Die Einschränkung der Öffnungszeiten durch Schliessung an einem halben Tag würde auch bei der Verlängerung an einem anderen Tag als Verschlechterung des Dienstleistungsangebotes empfunden.

Eine Problematik besteht auch darin, dass unterschiedliche Öffnungszeiten der publikumsrelevanten Abteilungen für die betrieblichen Abläufe alles andere als optimal sind. Das Personal des Bereichs Schriften könnte bei verlängerten Öffnungszeiten nicht auf Auskünfte anderer Abteilungen zurückgreifen. Zum Beispiel bei kantonalen Ämtern im fremdenpolizeilichen Bereich, bei den Steuern oder bei den sozialen Diensten.

Wie bereits erwähnt, beantragt der Gemeinderat - gestützt auf diese Überlegungen - mit 28 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Matthias Schenker hält im Namen des Erstunterzeichners Folgendes fest: Die GLP möchte mit ihrer Motion das Dienstleistungsangebot der Einwohnerdienste - das notabene sehr gut ist - einfach noch in einem Punkt optimieren. Die Öffnungszeiten sind sicher für die Einwohner/-innen, die in der Stadt oder in der näheren Umgebung arbeiten, sehr gut. Aber für viele hundert Pendler/-innen, die sich morgens bereits um 06.00 Uhr auf den Weg in eine andere Stadt machen und abends um 18.00 Uhr erst wieder zurück sind, stimmen diese Öffnungszeiten leider nicht. Da nützt es auch nichts, wenn am Montag zwischen 17.00 Uhr - 18.00 Uhr ein ausserordentlicher Termin vereinbart werden könnte. Es bleibt keine andere Wahl, als frei zu nehmen, um bei den Einwohnerdiensten vorsprechen zu können. Es würde diesen Personen mehr dienen, wenn der Schalter an einem schlecht frequentierten Halbttag geschlossen bleibt und dafür z.B. am Donnerstagabend bis 19.00 oder 20.00 Uhr offen wäre. Dass dies grundsätzlich machbar ist, demonstrieren verschiedene Gemeinden, wie z.B. Balsthal, Langenthal oder Olten. Die GLP will mit der Motion jedoch keine Vorschriften machen, wie die Regelung genau auszufallen hat, falls die Motion als erheblich erklärt wird. Die Stadtverwaltung soll selber die effizienteste Lösung finden. Die Motionär/-innen sind der Überzeugung, dass das Anliegen ohne jegliche Mehrkosten umgesetzt werden kann. Sie wollen keinen teuren Leistungsausbau, sondern eine möglichst kostenneutrale Optimierung des bestehenden Angebots. Bezüglich Internet hält Matthias Schenker fest, dass heute zweifellos das Meiste online erledigt werden kann. Diese Entwicklung ist auch positiv. Trotzdem handelt es sich noch um das Meiste und noch nicht um Alles. Dazu kommt, dass nicht alle Einwohner/-innen ihre Geschäfte online erledigen möchten (kein Internet o.ä.). Viele Leute wünschen und schätzen den direkten Kontakt und möchten offene Fragen unter vier Augen klären können. Der Referent fasst nochmals zusammen, dass durch die Anpassung der Öffnungszeiten die Bürgernähe freundlicher gestaltet und die Situation verbessert werden kann. Mit diesem kleinen Beitrag kann die Attraktivität des Standortes Solothurn noch erhöht werden. Er bittet deshalb im Namen der GLP, die Motion als erheblich zu erklären.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** betont, dass es sich bei der ablehnenden Haltung der Stadtverwaltung nicht um fehlenden Willen handelt. Vielmehr würden sich die Probleme verlagern, da am vorgeschlagenen Donnerstagabend andere Ämter nicht geöffnet haben und dadurch ein zweiter Behördengang notwendig wird.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird mehrheitlich (es wurde keine Auszählung verlangt)

beschlossen:

Die Motion wird als nicht erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium
Stadtschreiber
Leiter Rechts- und Personaldienst
Chef Einwohnerdienste
ad acta 011-5, 100-3

9. Dezember 2014

Geschäfts-Nr. 9

Christian Baur hat am 9. Dezember 2014 die **nachstehende, dringliche Motion mit Begründung** eingereicht:

«Motionstext:

Mehr Plätze für Asylsuchende aus Konfliktregionen

Die Stadt unternimmt alles, um auf Anfrage des Kantons innert kürzester Frist bis zu 100 zusätzliche Plätze für Asylsuchende aus aktuellen Konfliktregionen bereitstellen zu können. Dies wird sowohl dem Kanton als auch dem Bund, wird die Motion erheblich erklärt, kommuniziert.

Während längerfristig geeignete Unterbringungsmöglichkeiten von der Stadt in Zusammenarbeit mit Privatpersonen, den Gemeinden der Region, dem Kanton und dem Bund gesucht werden, organisiert die Stadt Solothurn in Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden, mit Hilfe von Freiwilligen, lokalen Institutionen, Organisationen, Vereinen, den Zivilschutz-, Feuerwehr-, Unterhalts- und Sicherheitskräften die provisorische Unterbringung unter menschenwürdigen und kindergerechten Bedingungen. Die Stadt Solothurn ist auch bereit nötigenfalls einen entsprechenden Teil der Kosten für die kurzfristige Unterbringung zu übernehmen. Dabei ist unbedingt eine Unterbringung der Asylsuchenden in kleinen Gruppen anzustreben.

Zu diesem Zweck wird einmalig und längerfristig **ein Betrag von 1,5 Mio. Franken reserviert, der aber nur im Bedarfsfall dazu verwendet wird, allfällige Verzögerungen bei der kurzfristigen Unterbringung zu vermeiden sowie eine menschenwürdige und kindergerechte Unterbringung in kleineren Gruppen zu garantieren**, indem Organisation, Mietkosten sowie Grundbedürfnisse von der Stadt, bis zu Übernahme der üblichen Unterbringungskosten durch den Kanton, sofort finanziell abgedeckt werden können. Würde dieses Geld, welches als Reserve angelegt ist, bereits in 3 Jahren zu oben genanntem Zweck verbraucht, was sehr unwahrscheinlich ist, da der Kanton bzw. indirekt der Bund durch Pauschalzahlungen die Kosten für die kurzfristige Unterbringung übernimmt, würde es bei gleichbleibenden öffentlichen Aufwendungen gerade noch 0,42 % der gesamten Aufwendungen pro Jahr ausmachen. Wenn über die nächsten paar Jahre alles eingesetzt wird, würde dies das Nettovermögen der Gemeinde pro Kopf der Bevölkerung (bei 16'701 Einwohner/-innen) um ca. 89 Franken und 81 Rappen mindern.

Dieses Anliegen ist dringlich aufgrund der aktuellen Notlage von Millionen von Menschen, weswegen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung § 4 Abs. d) sowie des Gemeindegesetzes § 42 bis 46, der Gemeindeversammlung beantragt wird, darüber abzustimmen, ob bei der Motion „Mehr Plätze für Asylsuchende aus Konfliktregionen“ Dringlichkeit vorliegt, und diese gegebenenfalls sofort begründet werden soll.

Begründung des Anliegens sowie dessen Dringlichkeit

Dringlichkeit

- Weltweit befinden sich zurzeit mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht.¹
- Allein durch den Bürgerkrieg in Syrien wurden bereits mehr als 9 Millionen Menschen vertrieben.² Europa nimmt allerdings nur einen sehr kleinen Bruchteil der Flüchtlinge auf.³
- Es handelt sich bei den betroffenen Asylsuchenden um vom Krieg vertriebene Menschen in existentiellen Notlagen, darunter auch viele Kinder, weshalb Hilfe möglichst rasch und unkompliziert erfolgen sollte.
- Die Situation in vielen Flüchtlingslagern ist katastrophal. Die Zustände unter denen die Flüchtlinge in diesen Ländern leben müssen, sind oft menschenunwürdig und stark gesundheitsgefährdend. Es mangelt vielen Aufnahmeländern in unmittelbarer Nähe zur Krisenregion an den notwendigen Ressourcen. Dies führt zunehmend zu sozialen Spannungen.
- Wir haben schon viel zu lange gewartet. Die Situation ist für viele Flüchtlinge lebensbedrohlich. Der Winter wird viele obdachlose Flüchtlinge und solche ohne zugewiesene Asylunterkunft, auch viele Frauen und Kinder, hart treffen. Allein in der Türkei handelt es sich dabei um ca. 1,5 Millionen Flüchtlinge. Wenn wir jetzt etwas unternehmen würden, wären wir spätestens innerhalb eines halben Jahres soweit zusätzliche Asylplätze anzubieten. Dann werden wetterbedingt mit allergrösster Wahrscheinlichkeit die Asylgesuche wieder in die Höhe schnellen. Wir könnten so verhindern, dass Asylsuchende in total überfüllten Unterkünften untergebracht werden müssen, so wie dieses Jahr im Juli, als 120 Betten in den kantonalen Durchgangszentren fehlten.
- Hilfe muss dann geleistet werden, wenn sie benötigt wird und von dem, der dazu in der Lage ist. Wir sind definitiv in der Lage dazu. Nichthandeln oder Abwarten ist in solch einem Falle keine Lösung. Es wäre höchstens ein Ausdruck von Gleichgültigkeit und mangelndem Verantwortungsbewusstsein.
- Wenn wir uns nicht nur als Solothurnerin oder Solothurner, sondern auch als Menschen und damit als Teil der Menschheit verstehen, gehen wir grundsätzliche Verpflichtungen gegenüber allen Menschen ein. Wichtigster Ausdruck davon ist die kollektive Anerkennung der Menschenrechte. Wir sind damit auch grundsätzlich verpflichtet, Menschen die durch Krieg oder Verfolgung bedroht sind, zu helfen.

Uns bleibt im konkreten Fall der Asylplätze die Möglichkeit, dem Bund wie dem Kanton unsere Hilfe anzubieten. Dies sollten wir so schnell wie möglich tun.

Inhaltliche Begründung

- Gemessen an ihrem Wohlstand und den damit zur Verfügung stehenden Ressourcen leisten Europa und auch die Schweiz einen sehr kleinen humanitären Beitrag.
- Wir sind aufgrund der aktuellen Notlage dazu verpflichtet, mehr zu helfen, weil wir dazu in der Lage sind. In unserem Land konzentrieren sich weiterhin Unmengen an Kapital. Die Schweiz ist nach wie vor eines der wettbewerbsfähigsten und reichsten Länder der Erde.

¹ Quelle: terre des hommes Schweiz, UNO-Flüchtlingshilfe

² Quelle: Caritas Schweiz

³ Quelle: Amnesty International Schweiz, terre des hommes Schweiz

- Das Boot ist noch lange nicht voll. Zu behaupten, wir hätten genug getan oder wir könnten uns dies nicht leisten, ist angesichts unseres Reichtums und der katastrophalen Situation, in der sich Millionen von Menschen befinden, zynisch. Die Schweiz als global bedeutender Wirtschafts- und Finanzstandort ist durch ihre Steuer-, Wirtschafts- und Finanzpolitik mitverantwortlich an den Ursachen der globalen Migration. Die auf globaler, wie nationaler Ebene zunehmenden sozialen Ungleichheiten verstärken sich zusätzlich durch ökonomische Krisen, befördern Unterdrückung und Ausbeutung, verschärfen soziale wie ethnische Spannungen und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von innerstaatlichen Konflikten. Wir müssen langfristig auch in unserem eigenen Interesse darum bemüht sein, unsere Politik auf eine Verringerung dieser sozialen Ungleichheiten auf nationaler wie globaler Ebene auszurichten, und kurzfristig Verantwortung übernehmen, indem wir möglichst vielen Opfern dieser Entwicklung helfen.
- Leider geht die offizielle Asylpolitik der Schweiz in eine andere Richtung. Die Möglichkeiten Asyl zu beantragen, werden eingeschränkt, und die Wahrscheinlichkeit als Flüchtling anerkannt zu werden nimmt ab.
- In weiten Teilen der Bevölkerung findet eine Entsolidarisierung, insbesondere mit Asylsuchenden statt. Diese Menschen werden häufig kriminalisiert und oft nur noch als Sicherheits- und Kostenfaktor wahrgenommen.
- Es werden Beschwerden gegen Durchgangszentren oder andere Unterkünfte von Flüchtlingen eingereicht. Es gibt auch im Kanton Solothurn kaum noch Gemeinden, die bereit sind, zu Lösungen Hand zu bieten. Dabei bestehen bereits Engpässe in den kantonalen Durchgangszentren. Diese sind dadurch oft überbelegt.
- Es werden trotz der Abschottungspolitik Europas aufgrund aktueller Konflikte kurzfristig eher mehr Asylgesuche eingereicht werden.
- Dass es immer mehr Menschen gibt, die bereits die Anwesenheit von Asylsuchenden auf ihrem Gemeinwesen für unzumutbar halten, ist beschämend.
- **Diese Entwicklungen sollten uns beunruhigen. Sie werfen ein unvorteilhaftes Licht auf unsere Gesellschaft. Grundlegende Werte der Menschlichkeit fallen der ökonomischen Logik zum Opfer. Wir helfen, wenn es sich lohnt und manchmal, wenn es uns fast nichts kostet. Fast niemand ist bereit, dafür zu bezahlen. Während bei uns weiterhin Reichtum angehäuft wird - die soziale Ungleichheit nimmt dabei auch in der Schweiz weiter zu - verweigern wir den Bedürftigsten die Hilfe. Um diesen negativen Entwicklungen entgegenzutreten, sollte Solothurn dringend ein starkes Zeichen der Humanität und der Solidarität setzen und dem Kanton wie dem Bund die Bereitschaft signalisieren, zusätzliche 100 Plätze für Asylsuchende zu schaffen.**
- Wie in der Gemeindeordnung festgehalten, ist es auch Aufgabe der Gemeinde in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfebedürftige Menschen zu sorgen (Gemeindeordnung: § 3, Absatz d)).
- **Es haben 573 Menschen, aus Solothurn und Umgebung, eine wie eben begründete Petition unterschrieben, in welcher von der Stadt und den umliegenden Gemeinden zusätzliche Asylplätze für Asylsuchende aus Konfliktregionen gefordert werden. Die Unterbringung soll dabei unter menschenwürdigen und kindergerechten Bedingungen erfolgen.**

Christian Baur»

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält kurz die Eckpunkte und die Auswirkungen der vorliegenden Motion fest. Vorerst muss der Begriff der Dringlichkeit geklärt werden. Gemäss Gemeindegesetz wird bei erklärter Dringlichkeit unmittelbar danach über die Erheblicherklärung der Motion abgestimmt. Das heisst, dass der Gemeinderat danach die Aufgabe hat, die Motion umzusetzen. Fall die Dringlichkeit nicht erklärt wird, wird anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung (Juni 2015) die Motion behandelt und über die Erheblicherklärung entschieden. Beim Begriff der Dringlichkeit handelt es sich um einen juristischen Begriff, der sich auf die objektive aber nicht auf die politische Dringlichkeit bezieht. Eine objektive Dringlichkeit bedeutet, dass eine Frage oder ein Problem so rasch als möglich geklärt oder gelöst werden muss, da andernfalls ein Schaden entstehen könnte. Er bittet deshalb den Motionär, vorerst die Dringlichkeit zu begründen.

Christian Baur fasst nochmals die wichtigsten Punkte und Begründungen seiner Motion zusammen. Zurzeit befinden sich mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Unmittelbarer Anlass für die Motion ist die Tatsache, dass im Juli dieses Jahres 120 Betten fehlten. Dies wird im Frühling 2015 ebenfalls der Fall sein, da die Gesuche drastisch ansteigen werden. Die Stadt Solothurn könnte einen kleinen Beitrag leisten, indem sie die Bereitschaft zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen erklärt. Was der Bund und der Kanton mit dem Angebot machen, wird diesen überlassen. Wichtig ist jedoch, dass das Angebot vorhanden ist. Zur Begründung der Dringlichkeit: Allein durch den Bürgerkrieg in Syrien wurden bereits mehr als 9 Millionen Menschen vertrieben. Europa nimmt allerdings nur einen sehr kleinen Bruchteil der Flüchtlinge auf. Es handelt sich bei den betroffenen Asylsuchenden um vom Krieg vertriebene Menschen in existentiellen Notlagen, darunter auch viele Kinder, weshalb Hilfe möglichst rasch und unkompliziert erfolgen sollte. Die Situation in vielen Flüchtlingslagern ist katastrophal. Die Zustände unter denen die Flüchtlinge in diesen Ländern leben müssen, sind oft menschenunwürdig und stark gesundheitsgefährdend. Es mangelt vielen Aufnahmeländern in unmittelbarer Nähe zur Krisenregion an den notwendigen Ressourcen. Dies führt zunehmend zu sozialen Spannungen. Wir haben schon viel zu lange gewartet. Die Situation ist für viele Flüchtlinge lebensbedrohlich. Der Winter wird viele obdachlose Flüchtlinge und solche ohne zugewiesene Asylunterkunft, auch viele Frauen und Kinder, hart treffen. Allein in der Türkei handelt es sich dabei um ca. 1,5 Millionen Flüchtlinge. Wenn wir jetzt etwas unternehmen würden, wären wir spätestens innerhalb eines halben Jahres soweit, zusätzliche Asylplätze anzubieten. Dann werden wetterbedingt mit allergrösster Wahrscheinlichkeit die Asylgesuche wieder in die Höhe schnellen. Wir könnten so verhindern, dass Asylsuchende in total überfüllten Unterkünften untergebracht werden müssen, so wie dieses Jahr im Juli, als 120 Betten in den kantonalen Durchgangszentren fehlten. Hilfe muss dann geleistet werden, wenn sie benötigt wird und von dem, der dazu in der Lage ist. Wir sind definitiv in der Lage dazu. Nichthandeln oder Abwarten ist in solch einem Falle keine Lösung. Es wäre höchstens ein Ausdruck von Gleichgültigkeit und mangelndem Verantwortungsbewusstsein. Wenn wir uns nicht nur als Solothurnerinnen oder Solothurner, sondern auch als Menschen und damit als Teil der Menschheit verstehen, gehen wir grundsätzliche Verpflichtungen gegenüber allen Menschen ein. Wichtigster Ausdruck davon ist die kollektive Anerkennung der Menschenrechte. Wir sind damit auch grundsätzlich verpflichtet, Menschen die durch Krieg oder Verfolgung bedroht sind, zu helfen. Uns bleibt im konkreten Fall der Asylplätze die Möglichkeit, dem Bund wie dem Kanton unsere Hilfe anzubieten. Dies sollten wir so schnell wie möglich tun. Beim Betrag von 1,5 Mio. Franken handelt es sich um eine längerfristige Reserve. Wenn dieser Betrag im Verlauf der nächsten drei Jahre aufgebraucht würde - was sehr unwahrscheinlich ist, da der Kanton eine Pauschale für die Unterbringung leistet - würde es sich bei gleichbleibenden öffentlichen Aufwendungen gerade noch um 0,42 Prozent der gesamten Aufwendungen pro Jahr handeln. Das Nettovermögen der Gemeinde pro Kopf der Bevölkerung (bei 16'701 Einwohner/-innen) würde um ca. 89 Franken und 81 Rappen mindern.

Aus Sicht des Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist die objektive Dringlichkeit nicht gegeben, da die heutige Verteilung der Asylsuchenden von oben nach unten vorgenommen wird. Der Bund nimmt die Asylsuchenden in den Durchgangszentren auf und entscheidet, wie das Verfahren abläuft. Danach erfolgt die Verteilung auf die Kantone und anschliessend die Verteilung der Kantone auf die Gemeinden. Den Gemeinden wird periodisch mitgeteilt, wie hoch das Aufnahmesoll ist. Zurzeit beträgt dieses für den Kanton 3,5 Prozent, und wird schlussendlich auf die Gemeinden verteilt. Innerhalb des Kantons gibt es die sogenannten Sozialregionen. Diese nehmen die Anzahl Asylgesuche entgegen und verteilen diese auf ihre Gemeinden. Solothurn ist selber eine Sozialregion. Die umliegenden Gemeinden befinden sich jedoch in unterschiedlichen Sozialregionen. Aus seiner Sicht kann gar nicht dringlich gehandelt werden, da die Zahlen erst folgen werden. Er informiert, dass Christian Baur zusammen mit Mitunterzeichnenden (573 Personen aus Solothurn und Umgebung) beim Stadtpräsidium eine ähnliche Petition eingereicht hat. Das Stadtpräsidium hat Christian Baur am 5. Dezember 2014 schriftlich die soeben dargelegten Gründe dargelegt (Verteilung von oben nach unten und nicht umgekehrt).

Christian Baur hält nochmals fest, dass niemand die Stadt daran hindern kann, dem Bund und dem Kanton das Angebot mit den 120 Asylplätzen machen zu dürfen. Nach Rücksprache mit Herrn Kummer vom ASO hat dieser bestätigt, dass die explizite Bereitschaft einer Gemeinde sicher positiv ist. In der Motion geht es nur darum, dass die Bereitschaft zu gewissen Bedingungen signalisiert wird. Was der Kanton und der Bund daraus machen, ist ihre Sache. Niemand kann jedoch der Stadt Solothurn verbieten, dass sie ihre Bereitschaft erklärt.

Domenika Senti, Leiterin der Sozialen Dienste, informiert, dass die Stadt Solothurn ihr diesjähriges Kontingent erfüllt und 23 Personen aufgenommen hat. Der Kanton wird erst per Ende Jahr die genaue Anzahl festlegen. Plätze bereitzustellen, würde bedeuten, dass Wohnungen angeboten werden müssten. Die Haltung der Stadt ist, dass zur Unterbringung keine Zivilschutzunterkünfte mehr dienen dürfen. Das wiederum bedeutet, dass andere Unterkünfte vorhanden sein müssten, was nicht einfach so der Fall ist. Sie hält fest, dass die Stadt Solothurn beabsichtigt, im kommenden Jahr in einer Altliegenschaft eine grössere Gruppe von Asylsuchenden aufzunehmen. Die Vorbereitungen dazu laufen bereits, indem z.B. eine Freiwilligengruppe gebildet wird, welche die Asylsuchenden begleitet. Es ist wichtig, dass die aufgenommenen Asylsuchenden von guten Voraussetzungen profitieren können.

Gemäss **Christian Baur** ist es auch ein Anliegen der Motionär/-innen, dass die Asylsuchenden gut untergebracht werden, d.h. in kleinen Gruppen und nicht in Zivilschutzanlagen. Es würde ihn sehr freuen, wenn er das Anliegen der Motion begründen könnte und er bittet deshalb, der Dringlichkeit zuzustimmen.

Es wird Folgendes

beschlossen:

1. Mit 45 Ja-Stimmen gegen 51 Nein-Stimmen wird die Motion als nicht dringlich erklärt.
2. Der Gemeinderat wird zuhanden der Juni-Gemeindeversammlung einen Antrag zur Erheblicherklärung oder Nicht-Erheblicherklärung stellen.

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Leiterin Soziale Dienste (federführend)
Kommandant Stadtpolizei
Leiter Rechts- und Personaldienst
Finanzverwalter

ad acta 011-5, 586

Mitteilungen

Stadtpräsident **Kurt Fluri** informiert, dass anlässlich der Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2012 eine Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, betreffend „Verstärkung des energie- und umweltpolitischen Engagements der Regio Energie Solothurn“, eingereicht wurde. Nach Diskussionen zwischen der Regio Energie Solothurn und dem Erstunterzeichner sowie intensiven Diskussionen im VR der Region Energie Solothurn wurde gemeinsam beschlossen, dass die Motion zurückgezogen wird. Dies erfolgte anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 11. November 2014.

Schluss der Gemeindeversammlung: 21.20 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin:

Genehmigung des Protokolls durch die Stimmenzähler:

Christoph Oetterli

.....

Frank Schneider

.....